

**Verkündungsblatt der Fachhochschule
Erfurt
Nummer 4
Wintersemester 2004/2005**

Aus dem Inhalt

Studienordnung für das Studium im Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereiches Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt -----	47
Prüfungsordnung für das Studium im Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereiches Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt -----	82
Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft an der Fachhochschule Erfurt-----	101
Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft an der Fachhochschule Erfurt-----	110
Impressum-----	124

**Studienordnung
für das Studium im Studiengang Soziale Arbeit des
Fachbereiches Sozialwesen
an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit, Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 04.10.2004, Az.: 41-436/115-281-, folgende Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit.

Der Rat des Fachbereiches Sozialwesen hat am 08.01.2003 und 29.09.2003 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 29.01.2003 und der Konvent hat am 22.10.2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 12.05.2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau und zeitlicher Gesamtumfang des Studiums
- § 4 Studienberatung, Informationsveranstaltungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen. Prüfungsleistungen und Fachprüfungen
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Organisation des Studiums im Grund- und Hauptstudium
- § 8 Die Lernbereiche und Veranstaltungstypen im Grund- und Hauptstudium

II. Grundstudium

- § 9 Verlauf des Grundstudiums

III. Hauptstudium

- § 10 Verlauf des Hauptstudiums
- § 11 Die Schwerpunkte und Querschnittskompetenzen im Hauptstudium,
- § 12 Praxistätigkeit im Hauptstudium, Praktikumsordnung, Praktikumsbüro und Praktikumsausschuss

IV. Übergangsbestimmungen

- § 13 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

Anlage I: Inhaltliche Konkretisierung der Schwerpunkte und der Querschnittskompetenzen

Anlage II: Praxisordnung

Anlage III: Empfohlener Studienverlauf - Studienplan -

Anlage IV: Standards in der Lehre

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt (in der jeweils geltenden Fassung) und der Prüfungsordnung des Studiengangs Soziale Arbeit Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Studium zielt darauf ab, den Studierenden wissenschaftlich begründete Handlungskompetenzen für die Berufspraxis in der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Inhaltlich beinhaltet das Studium die Bereiche Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit, gesellschafts- und humanwissenschaftliche Theorie, Recht, Arbeitsformen und Institutionen, Methoden und Praxisbezüge, geschlechterdifferente Ansätze sowie Sozialarbeitsforschung. Das Fachwissen wird so vermittelt, dass es sich zu einem kohärenten Bild des Faches Soziale Arbeit verdichten kann und für die Praxis handlungsleitend ist.

(2) Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, individuelle, soziale und gesellschaftliche Probleme zu analysieren und zu ihrer Lösung Methoden und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit kreativ und flexibel einzusetzen. Das Studium soll die kommunikativen und kreativen Fähigkeiten der Studierenden fördern. Die Aufnahme einer unternehmerischen Selbständigkeit soll durch entsprechende Lehrangebote unterstützt und vorbereitet werden.

(3) Zentrale Ziele des Studiums sind:

- **Fachwissen:** Kenntnis von gesellschafts- und humanwissenschaftlichen Theorien in den Ausschnitten, die für die Soziale Arbeit erforderlich sind; Kenntnis der rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, Kenntnisse über Lebenswelten von Zielgruppen, über das System pädagogischer und sozialer Institutionen, über Versorgungsstrukturen, Sozialpolitik, Migration, Gesundheit und Krankheit, Gender sowie Grundlagen des Sozialmanagements.
- **Methodenkompetenz und Praxiswissen:** Entwickelt werden Fähigkeiten, die dazu dienen, soziale Prozesse zu analysieren und methodengeleitet Veränderungen zu planen; vermittelt werden Methoden der Sozialen Arbeit zum Umgang mit Einzelnen, Gruppen und komplexen sozialen Systemen.
- **Selbstkompetenz:** Erworben werden sollen Grundlagen des Selbstmanagements, d.h. der Fähigkeit, Studium bzw. Arbeit effizient zu planen und zu organisieren, Zeitmanagement und Arbeitstechniken zu beherrschen.
- **Ethische und rechtliche Begründung von Sozialer Arbeit:** Das Studium soll einen sensiblen und reflektierten Umgang mit Werten, rechtlichen Grundlagen und ethischen Begründungen der Sozialen Arbeit vermitteln.
- **Wissenschaftliche Kompetenz:** Das Studium soll den Studierenden wissenschaftlich begründete Formen des Denkens, Erkennens, Reflektierens, Forschens, Kommunizierens und Schreibens nahe bringen.
- **Planungs- und Entwicklungskompetenz:** Das Studium soll die Studierenden befähigen soziale Einrichtungen in ihren Handlungsabläufen zu analysieren (zu evaluieren) und sie mit theoretischen und methodischen Ansätzen vertraut machen, die für Planungs- und Entwicklungsprozesse in der Sozialen Arbeit notwendig sind.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und zeitlicher Gesamtumfang des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen ist einschließlich der theoretischen Studiensemester, der Praxissemester und der Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit auf eine Dauer von 8 Semestern (Regelstudienzeit) angelegt. Auf Antrag kann erwirkt werden, dass folgende besonderen Studienzeiten von einer Anrechnung auf die Regelstudienzeit ausgenommen werden, höchstens jedoch 2 Semester:

- Auslands- und Sprachsemester;
- Praktika, sofern sie über die in der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen hinausgehen;
- die tatsächliche Dauer von Mitgliedschaften in einem Hochschulgremium.

Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang von der Anrechnung auf die Studienzeit ausgenommen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und jedes Modul ist mit Leistungspunkten (creditpoints) in seinem zeitlichen Gewicht bewertet. Ein Credit nach ECTS (European Credit Transfer System) entspricht 30 Arbeitsstunden. Ein Semester entspricht 30 Credits oder 900 Arbeitsstunden. Diese Bewertung wird auf den Studiennachweisen aufgeführt. Module sind inhaltlich zusammenhängende und in sich abgeschlossene sowie durch eine Prüfung bewertete Einheiten, die sich über höchstens zwei Semester erstrecken.

(3) Behinderte Studierende, Studierende mit besonderen familialen Verpflichtungen und berufstätige Studierende können diesen Studiengang auf Antrag als Teilzeitstudierende im Rahmen der von der Immatrikulationsordnung der FH Erfurt vorgegebenen Bedingungen studieren. Die Anrechnung der Semester auf die Regelstudienzeit erfolgt entsprechend ihrer verminderten zeitlichen Einsatzfähigkeit pro Semester. Semester- und Zeitangaben in den Ordnungen zu diesem Studiengang verschieben sich analog zu dieser Regelung. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen dementsprechend.

(4) Das Studium gliedert sich zeitlich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Inhaltlich gliedert es sich nach Lernbereichen, im Hauptstudium zusätzlich nach Studienschwerpunkten und Querschnittkompetenzen.

(5) Das Grundstudium schließt ein einschlägiges 6-wöchiges Orientierungspraktikum nach dem 2. Semester ein. Als einschlägig gelten die vom Praktikumsbüro des Fachbereichs Sozialwesen anerkannten Tätigkeiten. Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Orientierungspraktikums ist durch einen Bericht zu erbringen. Ausnahmen kann der Praxisausschuss auf Antrag gewähren. Die Auswertung des Orientierungspraktikums erfolgt im Rahmen der Praxisvorbereitung (3. Semester). Dieser schriftliche Bericht, in dem die Studierenden das Orientierungspraktikum fachlich reflektieren, ist Bestandteil des Orientierungspraktikums. Seine Auswertung ist Teil der Vorbereitung der Praxissemester des Hauptstudiums. Der Bericht stellt keine individuell zu prüfende Leistung dar. Ausnahmen kann der Praktikumsausschuss auf Antrag gewähren.

(6) Das Grundstudium endet nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung, die durch das erfolgreiche Absolvieren der vorgeschriebenen und studienbegleitenden Fachprüfungen erreicht wird.

(7) Das Hauptstudium beträgt in der Regel 5 Semester und umfasst im 4. und 7. Semester die Praxissemester und schließt im 8. Semester mit der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit und dem Kolloquium ab. Als einschlägig gelten die vom Praktikumsbüro des Fachbereichs Sozialwesen anerkannten Tätigkeiten. Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt mindestens 40 Wochen. Den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Praxissemestern und die Durchführung der mündlichen Auswertung zum Praxisbericht im 5. Semester bzw. der Praxisnachbereitung (inklusive Kolloquium) im 8. Semester regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage Bestandteil die Studienordnung ist.

(8) Das Gesamtstudium beinhaltet

- **Pflichtveranstaltungen:** Sie sind die für den Studiengang Soziale Arbeit verbindlichen Veranstaltungen. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- **Wahlpflichtveranstaltungen:** Sie sind Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden thematisch frei aus dem Lehrangebot des Lernbereichs bzw. des Schwerpunkt- und Querschnittkompetenzangebots ausgewählt werden. Sie sollen eine individuelle Schwerpunktsetzung nach eigenen Interessen ermöglichen.
- **Projekt- und Schwerpunktveranstaltungen:** Sie sind Lehrveranstaltungen, die aus den gewählten Schwerpunkten bzw. der Querschnittkompetenz des Hauptstudiums gewählt werden. Sie dienen der Vertiefung von Fachwissen und Methodenkompetenzen.
- **Zusätzliche Lehrveranstaltungen:** Sie sind Veranstaltungen, die aus dem allgemeinen Lehrangebot der Fachhochschule ausgewählt werden können. Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach individuellen Interessen.

(9) Die zu absolvierende Gesamtstundenzahl umfasst:

• Pflichtveranstaltungen im Umfang von	100 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von	16 SWS
• Schwerpunktveranstaltungen und Veranstaltungen zum Erwerb von Querschnittkompetenzen im Umfang von	24 SWS
• Zusätzliche Veranstaltungen im Umfang von	8 SWS
Summe	148 SWS

§ 4 Studienberatung, Informationsveranstaltungen

(1) Zu Fragen des Studiums werden zum einen Studienberatungen durch die Zentrale Studienberatung und zum anderen Fachberatungen durch den Fachberater oder die Fachberaterin des Fachbereichs Sozialwesen angeboten. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienschwerpunkte.

(2) Am Ende des zweiten Fachsemesters informiert sich der Fachbereich Sozialwesen über den bisherigen Studienverlauf der Studierenden. Studierende, die deutlich weniger Leistungsnachweise haben als in der Studienordnung vorgesehen, informiert er und bietet eine Studienberatung an.

(3) In der ersten Woche des Studiums findet die Studieneinführungswoche statt. Sie bereitet die Studierenden auf das Studium vor. Darüber hinaus können weitere Informationsveranstaltungen vor Beginn des Schwerpunktstudiums über Inhalte der Studienschwerpunkte und über laufende Studienprojekte stattfinden.

(4) Beratung in allen Fragen, die das Praktikum betreffen, regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen

(1) Im Grund- und Hauptstudium sind Prüfungsvorleistungen (TN) zu erbringen, die in den jeweiligen Fachprüfungen den einzelnen Prüfungsleistungen jeweils vor- aber auch nachgehen können. Diese gehen nicht in die Note der Fachprüfung ein. Fachprüfungen sind als Prüfungsleistung (LN) im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung zu erbringen. Fachprüfungen setzen sich, mit den jeweiligen Prüfungsvorleistungen, wie folgt zusammen:

Grundstudium

Zwei Fachprüfungen in „Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit“

- a) Fachprüfung Geschichte, Theorie, Werte und Normen der Sozialen Arbeit. Diese setzt sich wie folgt zusammen
- Geschichte der Sozialen Arbeit (TN in "Geschichte der Sozialen Arbeit")
 - Theorien der Sozialen Arbeit (LN in "Theorie der Sozialen Arbeit I")
 - Werte und Normen der Sozialen Arbeit (LN in "Grundbegriffe der Sozialen Arbeit")
- b) Fachprüfung in „Handeln, Organisation und Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen
- Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit (1 LN in „Training : Soziale Gruppenarbeit“, 1 LN in „Methoden der Sozialen Arbeit I“, 1TN in "Medien/Kreative Methoden", 1TN in „Methoden der Sozialen Arbeit II“, 1 TN in „Training: Gesprächsführung und Beratung“)
 - Organisation der Sozialen Arbeit (1 TN in "Einführung in Institutionen und Berufsfelder")

- Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit (1 TN in "Einführung in die Empirische Sozialforschung")

Eine Fachprüfung in „Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Bürgerliches Recht/Familienrecht und Jugendrecht (1 LN)
- Sozialhilfe- oder Sozialverwaltungsrecht (1 LN)
- Ein LN aus einem der drei Bereiche: Bürgerl. Recht/FamR; Sozialhilfe/SozialverwaltungsR; Jugendrecht/JugendstrafR
- Sozialpolitik (TN in "Sozialpolitik: Das System sozialer Sicherung")

Eine Fachprüfung in „Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen

- Psychologie und Soziale Arbeit (1 TN)
- Sozialmedizin (1 TN)
- Geschlechterverhältnis (1 LN)

Eine Fachprüfung in „Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Internationale und interkulturelle Aspekte der Sozialen Arbeit (1 TN)
- Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen (1 LN und 1 TN)
- Sozialisation und Erziehung (1 TN)

⇒ *Hauptstudium*

Eine Fachprüfung in der „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Arbeitsformen und Methoden (2 LN)
- Theorien Sozialer Arbeit II (1 TN)

Eine Fachprüfung „Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Recht (1 LN)
- Vergesellschaftungsformen (1 TN)

Eine Fachprüfung im „Studienschwerpunkt“. Diese setzt sich zusammen

- aus den vorgeschriebenen drei Prüfungsleistungen (LN) in den gewählten Schwerpunkt- und Querschnittkompetenzveranstaltungen sowie der erfolgreichen Durchführung eines Projektes über zwei Semester, das ebenfalls eine Prüfungsleistung (LN) darstellt. Alternativ zum Projekt können zwei weitere Prüfungsleistungen, davon eine zwingend im gewählten Schwerpunkt, in den Schwerpunkt- und Querschnittkompetenzveranstaltungen absolviert werden (vgl. § 11).

(2) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsvorleistungen (TN) bestanden wurden und alle Prüfungsleistungen (LN) mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden und. In die Note der Fachprüfung (Fachnote) gehen jedoch nur die Noten der Prüfungsleistungen ein. Die Noten der Fachprüfungen gehen in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung und in das Zeugnis des Diploms ein.

(3) Studienbegleitende Prüfungsvorleistungen (TN) sind Teil der jeweiligen Fachprüfung und werden durch Teilnahmenachweise (TN) als bestanden bescheinigt, sie werden aber nicht benotet und gehen insofern auch nicht in die Note der Fachprüfung ein. Sie sind auch Teil des jeweiligen Prüfungsabschnittes (Diplom-Vorprüfung oder Diplom). Sie sind Teil des jeweiligen Prüfungsabschnittes (Diplom-Vorprüfung oder Diplom). Sie bestehen in Leistungen wie z.B. Kurzreferaten, Protokollen, Logbüchern, Erfahrungsberichten, Präsentationen, Beteiligung an Übungen. Sie werden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen werden in Form der Diplomarbeit, als Kolloquium oder als Leistungsnachweise (LN) studienbegleitend erbracht und benotet. Sie sind Teile des jeweiligen Prüfungsabschnittes (Diplom-Vorprüfung oder Diplom). Als Prüfungsleistung (LN) werden in der Regel mündliche oder schriftliche Leistungen (Fachprüfungen: 90-minütige Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder wissenschaftliche Hausarbeit mit Referat) verlangt. Nur dann, wenn es im besonderen Fall fachlich angezeigt ist, kann eine Prüfungsleistung auch in anderer, äquivalenter Form erbracht werden. Dies entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

Die für eine Prüfungsleistung (LN) geforderten Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben und müssen in Zeit und Umfang deutlich über den für einen TN erforderlichen Leistungen liegen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(5) Die Meldung zu den studienbegleitenden Teilleistungen der Fachprüfungen (TN und LN) erfolgt durch die Abgabe der vereinbarten schriftlichen Leistung bzw. durch das Erscheinen zur angesetzten Klausur.

(6) Alle Lehrveranstaltungen, die mit Prüfungsleistungen (LN) und Prüfungsvorleistungen (TN) verbunden sind sowie alle weiteren Lehrveranstaltungen können in modularer Form unabhängig von dem in der Studienordnung empfohlenen Studienverlauf erworben werden. Auf jedem Teilnahme- und Leistungsnachweis sind die ihm zugeordneten Leistungspunkte zu vermerken. Dreißig Leistungspunkte sind den Leistungen eines Semesters äquivalent.

(7) Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN) können auch in Gruppenarbeit erbracht werden. Die individuellen Anteile müssen benennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Veranstaltungen im Grund- und Hauptstudium können in unterschiedlichen Veranstaltungsformen stattfinden. Dazu gehören

- Vorlesungen: Sie dienen der zusammenhängenden Darstellung von Grund- und Vertiefungswissen in Form von Frontalunterricht.
- Übungen und Trainings: Sie dienen der Einübung oder Erprobung von fachlichem Handeln bzw. praktischen Fertigkeiten in gestellten Situationen, Rollenspielen oder Übungsbeispielen.
- Seminare: Sie dienen dem Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im wissenschaftlichen Diskurs; sie finden im Wechsel von Vortrag und Diskussion statt und werden wesentlich von der aktiven Partizipation der Teilnehmenden getragen.
- Projekte: Sie dienen der produktorientierten Behandlung eines Themas in einem Praxisfeld; Projekte können wissenschaftlich orientiert sein (indem sie etwas untersuchen) oder praxisorientiert sein (indem sie etwas handelnd herstellen). Projekte im Hauptstudium erstrecken sich über 2 Semester.
- Exkursionen: Sie sind Reisen, die der Besichtigung oder Erkundung fremder Orte und Einrichtungen oder der Kontaktaufnahme bzw. Begegnung mit Menschen an anderen Orten dienen. Sie können auch ins europäische oder außereuropäische Ausland führen und in gemeinsamen Unterrichtsprojekten mit anderen Hochschulen bzw. Bildungseinrichtungen bestehen. Exkursionen können als selbständige Veranstaltung oder im Rahmen anderer Veranstaltungstypen stattfinden.
- Praxisbegleitung: Praxisbegleitveranstaltungen dienen der Reflexion der praktischen Erfahrungen während der Praxissemester. Praxisbegleitung soll die beruflichen und praktischen Kompetenzen fördern, indem sie die emotionalen, methodischen, politischen und fachlichen Aspekte sowie die Motive des

beruflichen Handelns der Reflexion zugänglich macht und die Studierenden zur aktiven Gestaltung ihrer praktischen Arbeit ermutigt.

- Kolloquien: Sie sind eine offene Form der wissenschaftlichen Erörterung im kleinen Kreis. Sie dienen neben der Vorbereitung auf die Diplomarbeit vor allem der Verteidigung der im Praxisbericht sowie der in der Diplomarbeit dargestellten Erkenntnisse.
- Mentorinnen- bzw. Mentorengruppen: Sie dienen der Hinführung zum Studium und sollen die methodischen und selbstbezogenen Kompetenzen der Studierenden zu Studienbeginn stärken. Dabei sollen soziale Kontakte zwischen den Studierenden und zwischen Studierenden und Dozentinnen bzw. Dozenten gefördert werden. Nach Bedarf können sie auch in höheren Semestern, vor allem im Zusammenhang mit Praxisphasen, angeboten werden.

§ 7 Organisation des Studiums im Grund- und Hauptstudium

(1) Das Grundstudium ist in Lernbereiche gegliedert, das Hauptstudium in Lernbereiche, Schwerpunkte und Veranstaltungen zum Erwerb von Querschnittskompetenzen. Die Studienordnung gibt vor, welche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungstypen in den jeweiligen Lernbereichen bzw. Schwerpunkten und Querschnittskompetenzen zu belegen sind. Die Semesterhinweise haben empfehlenden Charakter.

(2) Die Veranstaltungen werden als Module mit zugeordneten Leistungspunkten angeboten. Die Leistungspunkte werden wie folgt vergeben:

- eine Veranstaltung mit Abschluss Leistungsnachweis (LN) und 2 Semesterwochenstunden = 4 Leistungspunkte,
- eine Veranstaltung mit Abschluss Teilnahmenachweis (TN) und 2 Semesterwochenstunden = 2 Leistungspunkte,
- eine Veranstaltung aus einem Lernbereich, aus einem Schwerpunkt oder aus einer Querschnittskompetenz mit 2 (in Einzelfällen auch 3) Semesterwochenstunden = 1 Leistungspunkt,
- eine frei zu wählende zusätzliche Veranstaltung mit 2 Semesterwochenstunden = 1 Leistungspunkt.
- Das Orientierungspraktikum im Grundstudium wird mit 10 Leistungspunkten bewertet. Für das 2. Semester und das 3. Semester werden je 4 Leistungspunkte für die tatsächliche Arbeitszeit gut geschrieben; zusätzlich wird zur inhaltlichen Vor- und Nachbereitung im 2. und im 3. Semester je 1 Leistungspunkt vergeben.
- Für die Erstellung des Berichtes zum Orientierungspraktikum und für die verpflichtende Auswertung dieses Berichtes im Rahmen der Veranstaltung zur Praxisvorbereitung im 3. Semester werden insgesamt 4 Leistungspunkte vergeben; für die Erarbeitung des Berichtes 3 und für die Auswertung 1.
- Die Praxissemester im 4. und 7. Semester erhalten jeweils, inklusive der obligatorischen Begleitveranstaltungen, 30 Leistungspunkte. Dies setzt sich jeweils aus 28 Leistungspunkten für das Praktikum, inkl. inhaltlicher Vorbereitung, und aus 2 Leistungspunkten für die obligatorischen Begleitveranstaltungen zusammen.
- Der Praxisbericht und die mündliche Auswertung des ersten Praxissemesters wird im 5. Semester mit 9 Leistungspunkten bewertet; der Praxisbericht und die mündliche Auswertung des zweiten Praxissemesters wird innerhalb einer obligatorischen Blockveranstaltung zu Beginn des 8. Semesters ausgewertet; an diese Auswertung schließt eine obligatorische Veranstaltung zur Begleitung der Erstellung der Diplomarbeit an. Hierfür werden insgesamt 9 Leistungspunkte vergeben.
- Das im Hauptstudium über zwei Semester, in der Regel im 5. und 6. Semester, mögliche Projekt wird im 6. Semester, auf der Grundlage eines Projektberichtes, mit 6 Leistungspunkten bewertet. Alternativ hierzu können im 6. Semester zwei weitere LN im Schwerpunkt bzw. ein LN im Schwerpunkt und 1 LN im Bereich der Querschnittskompetenz erworben werden.
- Die Diplomarbeit wird mit 12 Leistungspunkten, das abschließende Kolloquium mit vier Leistungspunkten bewertet.

(3) Die Summe der Leistungspunkte in jedem Semester beträgt 30. Für das gesamte Studium sind 240 Leistungspunkte erforderlich.

§ 8 Die Lernbereiche und Veranstaltungstypen im Grund- und Hauptstudium

Die Lernbereiche und Veranstaltungstypen sind:

Lernbereich 1: Wissenschaftliche Grundlagen und wissenschaftliche Kompetenzen

Semester	Veranstaltungen	SWS	LN/ TN	Credits
1.	<ul style="list-style-type: none"> Einführung in das Studium und die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (Mentorengruppe) 	2		1
2.	<ul style="list-style-type: none"> Einführung empirische Sozialforschung (Überblick) 	2	TN	2
5.	<ul style="list-style-type: none"> Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit 	2		1
8.	<ul style="list-style-type: none"> Praxissemesternachbereitung (Block) und Diplomandenkolloquium (je 2 SWS) Politische und berufspolitische Fragen Sozialer Arbeit 	4 2		9 1

Lernbereich 2: Gesellschafts- und Humanwissenschaftliche Grundlagen

Semester	Veranstaltungen	SWS	LN/ TN	Credits
1.	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklungspsychologie Grundbegriffe der Sozialen Arbeit Geschichte der Sozialen Arbeit Soziologisches Denken Sozialisation und Erziehung 	2 2 2 2 2		1 4 2 1 2
2.	<ul style="list-style-type: none"> Grundbegriffe der Politik: Macht und Herrschaft Sozialmedizin Migration und Integration 	2 2 2		1 2 1
3.	<ul style="list-style-type: none"> Politik und Soziale Arbeit Theorien Sozialer Arbeit I Psychologie und Soziale Arbeit 	2 2 2		1 4 2
5.	<ul style="list-style-type: none"> Theorien Sozialer Arbeit II 	2	TN	2
6.	<ul style="list-style-type: none"> Vergesellschaftungsformen 	2	TN	2

Lernbereich 3: Soziale Problemlagen, Versorgungssysteme und Institutionen

Semester	Veranstaltungen	SWS	LN/TN	Credits
1.	<ul style="list-style-type: none"> Einführung in die Institutionen und Berufsfelder Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen I Internationale und interkulturelle Aspekte der Sozialen Arbeit 	2 2 2	TN LN TN	2 4 2
2.	<ul style="list-style-type: none"> Sozialpolitik: Das System Sozialer Sicherung 	2	TN	2

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 4

	• Geschlechterverhältnisse (gender studies)	2	LN	4
3.	• Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen II • Grundlagen des Sozialmanagements	2 2	TN	2 1
5.	• Problemlagen	2		1
6.	• Versorgungsstrukturen	2		1

Lernbereich 4: Methoden und Handlungskompetenzen

Semester	Veranstaltungen	SWS	LN/ TN	Credits
1.	• Methoden der Sozialen Arbeit I (Überblick)	2	LN	4
2.	• Training: Soziale Gruppenarbeit • Medien/Kreative Methoden	2 2	LN TN	4 2
3.	• Methoden der Sozialen Arbeit II • Training: Gesprächsführung und Beratung • Methodisches Handeln in ausgewählten sozialen Problemfeldern	2 2 2	TN TN	2 2 1
5.	• Methoden der Sozialen Arbeit III • Methoden der Sozialen Arbeit III	2 2	LN	4 1
6.	• Frei wählbar aus dem Methodenangebot • Methoden der Sozialen Arbeit IV (Community Development)	2 2	LN	4 1
8.	• Frei wählbar aus dem Methodenangebot	2		1

Im 5. und 6. Semester müssen 2 LN absolviert werden, davon einer im Bereich „Methoden der Sozialen Arbeit III“ und einer „nach Wahl: Arbeitsformen und Methoden“. Die entsprechenden Veranstaltungen können aus den jeweiligen Angeboten selbständig gewählt werden. Die jeweilig erreichbaren Leistungspunkte erhöhen sich dadurch.

Lernbereich 5: Recht und Staat

Semester	Veranstaltungen	SWS	LN/TN (*)	Credits
1.	• Einführung in das Recht • Grundlagen BGB • Grundlagen des Sozialrechts	2 2 3 (2)		1 1 1
2.	• Grundlagen Familien/ErbR • Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe/ KJHG oder Sozialverwaltung/VerwaltungsPrR/SozialhilfeR	3 (2) 2		1 1
3.	• SozialhilfeR oder Jugendrecht, einschließlich JugendstrafR	2		1
5.	• Aktuelle Rechts- und rechtspolitische Probleme	2		1
6.	• Ethik und Recht	2		1

(*) Aufteilung der Leistungsnachweise:

1. Erläuterung zu den 3 LN im Grundstudium

Es müssen 1 LN aus dem Angebot des 1. oder 2. Semesters erworben werden und 2 LN aus dem Angebot des 2. oder dritten Semesters; die erreichbaren Leistungspunkte erhöhen sich dadurch jeweils.

Es wird folgende inhaltliche Aufteilung vorgeschrieben:

- 1 LN aus dem Bereich Bürgerliches R/FamR
- 1 LN aus dem Bereich Sozialhilfe oder Verwaltungsrecht
- 1 LN aus einem der drei Bereiche BürgerlR/FamR und Jugendrecht; Sozialhilfe-/ SozialverwaltungsR; JugendstrafR

2. Erläuterung zu dem LN im Hauptstudium

Es muss ein LN aus dem Angebot des 5. oder 6. Semesters erworben werden, dabei erhöhen sich die erreichbaren Leistungspunkte.

Lernbereich 6: Praxis

Semester	Veranstaltung	SWS	Leistung	Credits
2.	Orientierungspraxis, incl. Vorbereitung			5
3.	Orientierungspraxis, incl. Nachbereitung			5
3.	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht zum Orientierungspraktikum • Auswertung Orientierungspraxis (im Seminar Praxisvorbereitung) 			3 1
3.	Praxisvorbereitung	2		1
4.	Praxissemester			28
4.	Begleitveranstaltung	2	TN	2
5.	Praxisbericht und mündliche Auswertung zum ersten Praxissemester			9
6.	Praxisvorbereitung	2		1
7.	Praxissemester			28
7.	Begleitveranstaltung	2	TN	2

Erläuterungen

Das erste Praxissemester wird in einer durch den Fachbereich Sozialwesen anerkannten Praktikumsstelle absolviert.

Das zweite Praxissemester kann wahlweise absolviert werden

- in einer Einrichtung Sozialer Arbeit unter einer speziellen, fest umrissenen Aufgabenstellung;
- in einer Einrichtung Sozialer Arbeit im Ausland;
- nach Angebot innerhalb eines Praxisprojekts einer Einrichtung Sozialer Arbeit unter Mitwirkung einer Professorin/eines Professors des Fachbereichs Sozialwesen;
- nach Angebot im Rahmen eines Praxisforschungsprojekts unter Anleitung einer Professorin/eines Professors des Fachbereichs Sozialwesen.

Die Praxisordnung regelt die Ausnahmefälle (und das Verfahren hierzu), in denen das zweite Praxissemester direkt im Anschluss an das erste durchgeführt werden kann.

Das erste Praxissemester wird auf der Basis eines schriftlichen Berichtes mündlich mit einem Hochschullehrer ausgewertet.

Die Nachbereitung und Auswertung des zweiten Praxissemesters findet als Blockveranstaltung in der ersten Woche des SS statt. Basis ist der bis Ende Januar des WS vorliegende Bericht. Diese Veranstaltung ist verpflichtend, da sie das für die staatliche Anerkennung vorgeschriebene Kolloquium beinhaltet. In

inhaltlichem Zusammenhang steht das daran anschließende und ebenfalls obligatorische Diplomandenkolloquium, das wöchentlich durchgeführt wird.

Schwerpunkte und Querschnittskompetenzen

Semester	Veranstaltungen	SWS	LN/TN (*)	Credit
5	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunkt- und Projektveranstaltung • Schwerpunkt- und Projektveranstaltung • Schwerpunkt- und Projektveranstaltung • Schwerpunkt- und Projektveranstaltung • Schwerpunkt- und Projektveranstaltung • Veranstaltung zu Querschnittskompetenzen • Veranstaltung zu Querschnittskompetenzen 	2 2 2 2 2 2 2		1 1 1 1 1 1 1
6.	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunkt- und Projektveranstaltung • Schwerpunkt- und Projektveranstaltung • Schwerpunkt- und Projektveranstaltung • Schwerpunkt- und Projektveranstaltung • Veranstaltungen zu Querschnittskompetenzen 	2 2 2 2 2		1 1 1 1 1
8.	<ul style="list-style-type: none"> • Frei wählbar aus Schwerpunktveranstaltungen oder den Veranstaltungen zu den Querschnittskompetenzen 	2		1

(*) Erläuterungen:

- Im Bereich der Schwerpunkt- und Querschnittskompetenzen sind im 5. und 6. Semester 3 LN zu absolvieren, jeweils einer im Schwerpunkt und einer in den Querschnittskompetenzen (vgl. § 11 und Anlage I). Der dritte LN ist entweder in dem gewählten Schwerpunkt oder in den Querschnittskompetenzen zu erwerben. Die erreichbaren Leistungspunkte erhöhen sich dadurch jeweils.
- Innerhalb der Schwerpunkte können über zwei Semester Projekte durchgeführt werden, die pro Semester einen Stundenumfang von jeweils 4 SWS haben können, aber insgesamt nicht mehr als 8 SWS in den zwei Semestern umfassen dürfen. Dieses Projekt schließt im 6. Semester mit einer Prüfungsleistung, einem schriftlichen Projektbericht, ab, die durch den zeitlich ausgedehnten Charakter mit 6 Leistungspunkten bewertet wird.
- Alternativ zu diesem Projekt können aber auch weitere Schwerpunkt - und Querschnittkompetenzveranstaltungen besucht (4 SWS pro Semester) und zwei weitere Prüfungsleistungen (LN`s) in den Schwerpunkt- und Querschnittkompetenzveranstaltungen absolviert werden; davon ist einer zwingend im gewählten Schwerpunkt zu erbringen. Die erreichbaren Leistungspunkte erhöhen sich dadurch jeweils.

Sonstige Veranstaltungen

Semester	Veranstaltungen	SWS	LN/TN	Credits
1.	Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums	2		1
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums • Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums 	2 2		1 1
3.	Freie Veranstaltung aus dem gesamten Angebot der FH Erfurt, insbesondere EDV-Angebot	2		1

5.	Freie Veranstaltung aus dem gesamten Angebot der FH Erfurt	2		1
8.	<ul style="list-style-type: none"> • Frei wählbare Veranstaltung aus dem Angebot des Hauptstudiums • Freie Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot der FH Erfurt • Freie Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot der FH Erfurt • Diplomarbeit • Diplomarbeitsskolloquium 	2 2 2		1 1 1 12 4

II. Grundstudium

§ 9 Verlauf des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium schließt ein 6-wöchiges Orientierungspraktikum ein, das in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester zu absolvieren ist. Das Orientierungspraktikum ist ein Vollzeitpraktikum, das der ersten Orientierung im Berufsfeld sowie der Reflexion der eigenen beruflichen Motivation dient. Die Auswertung erfolgt in Zusammenhang mit der Veranstaltung zur Vorbereitung des ersten Praxissemesters (Praxisvorbereitung) im 3. Semester. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Im Studienplan (Anlage III) sind die Lehrveranstaltungen, die während des Grundstudiums besucht werden müssen, auf die ersten 3 Semester verteilt, so dass sich daraus eine studierbare Abfolge ergibt. Dieser Plan hat Empfehlungscharakter.

(3) Die Fachprüfungen und den Abschluß des Grundstudiums regelt die Prüfungsordnung.

III. Hauptstudium

§ 10 Verlauf des Hauptstudiums

(1) Am Beginn des Hauptstudiums steht das erste Praxissemester (4. Semester), das zweite Praxissemester wird im 7. Semester durchgeführt (Einzelheiten und Ausnahmen regelt die Praxisordnung). Praxissemester dienen dazu, die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse an der Praxis zu überprüfen und so viel Einblick in die Praxis der sozialen Arbeit zu gewinnen, dass sich professionelle Grundhaltungen ausbilden, die im weiteren Studienverlauf durch wissenschaftliche Reflexion untermauert werden. Aus den Erfahrungen der Praxissemester sollen auch Fragestellungen für Projektvorhaben im Hauptstudium und, insbesondere aus dem zweiten im 7. Semester, für die Diplomarbeit resultieren.

(2) In den drei theoretischen Semestern (5., 6., 8. Semester) des Hauptstudiums folgt das Studium den Lehrangeboten in den Lernbereichen, Schwerpunkten und Veranstaltungen zum Erwerb von Querschnittskompetenzen; in diesen Semestern ist auch die Durchführung eines Projektes möglich. Das 8. Semester ist insbesondere dem Verfassen der Diplomarbeit und dem Kolloquium vorbehalten.

(3) Die Prüfungen und den Abschluss des Hauptstudiums regelt die Prüfungsordnung.

§ 11 Die Schwerpunkte und Querschnittskompetenzen im Hauptstudium

(1) Die Schwerpunkte dienen der vertieften Beschäftigung mit fachlichen Problemstellungen aus einem eingegrenzten Feld der Sozialen Arbeit. (vgl. Anlage I)

(2) Die Veranstaltungen zu Querschnittskompetenzen dienen der Vermittlung von Fähigkeiten, die in vielen Feldern der Sozialen Arbeit benötigt werden und einen übergreifenden Charakter haben.

(3) Die Studierenden haben sich am Ende ihres ersten Praxissemesters für einen Schwerpunkt zu entscheiden. Ein Wechsel des Schwerpunktes ist bis zum Beginn des 6. Semesters auf Antrag möglich. Der Schwerpunkt ist im Umfang von mindestens 18 SWS zu studieren. Darin können bis zu 8 SWS enthalten sein, die in einem über 2 Semester angebotenen Projekt absolviert werden.

(4) Die Studierenden haben sich am Ende ihres ersten Praxissemesters für eine Querschnittskompetenz zu entscheiden. Ein Wechsel ist bis zum Beginn des 6. Semesters auf Antrag möglich. Veranstaltungen zu dieser Querschnittskompetenz sind im Umfang von mindestens 6 SWS zu studieren.

(5) Das Hauptstudium umfasst folgende sechs Schwerpunkte und fünf Querschnittskompetenzen (in der Anlage findet sich eine detaillierte Beschreibung):

Die Schwerpunkte im Hauptstudium sind

- A: Kinder- und Jugendhilfe
- B: Soziale Interventionen bei Besonderen Lebenslagen
- C: Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
- D: Soziale Gerontologie und Pflegewesen
- E: Stadtteilorientierte Soziale Arbeit
- F: Bildungs- und Kulturarbeit

Die Querschnittskompetenzen im Hauptstudium sind

- Kreativität, Kommunikation, Medien
- Beratung
- Gender
- *Interkulturelle und internationale Dimensionen Sozialer Arbeit*
- Sozialmanagement

§ 12 Praxistätigkeit im Hauptstudium, Praktikumsordnung, Praktikumsbüro und Praktikumsausschuss

Die Praxissemester liegen im 4. und 7. Semester. Sie werden durch Praxisbegleitveranstaltungen im Umfang von 2 SWS pro Semester begleitet. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung als Anlage 3 zu dieser Studienordnung.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im ersten Studiensemester des Studienganges Soziale Arbeit aufgenommen haben.

(2) Die bis zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1 gültige Studienordnung für das Studium im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer

Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst - Sonderdruck Nr. 1/2000, S. 59 -, zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung, und Kunst - Sonderdruck Nr. 1/2002, S 121 - veröffentlichte Zweite Änderung der Studienordnung für das Studium im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.

(3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen auf Antrag des/der Studierenden einem Wechsel von der für ihn/sie gültigen zu dieser Studienordnung zustimmen.

Erfurt, den

Erfurt, den

Prof. Dr. habil. Wagner
Rektor

Prof. Dr. Lutz
Dekan Fachbereich Sozialwesen

Anlage I: Inhaltliche Konkretisierung der Schwerpunkte und der Querschnittskompetenzen

Schwerpunkte

A: Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe hat auf der Grundlage der Sozialgesetzgebung die Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und zur Schaffung positiver Lebensbedingungen in der Gesellschaft beizutragen. Die dazu insbesondere im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/Sozialgesetzbuch VIII) genannten Aufgaben, Leistungen, Regelungen und Strukturmerkmale sind u.a. Gegenstand dieses Schwerpunktes.

Rahmenthemen für Veranstaltungen sind u.a.:

- Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe
- Kindheits- und Jugendforschung
- Pädagogische und gesellschaftliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe
- Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe
- Leistungen der Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbände, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
- Jugendhilfe und Schule; Schulsozialarbeit
- Aufsuchende Ansätze im Sozialraum
- Förderung der Erziehung in familialen und anderen Beziehungsformen
- Kinder in Tageseinrichtungen
- Hilfen zur Erziehung; Hilfeplanung
- Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
- Trägerstrukturen und Institutionen
- Kinder- und Jugendhilfeplanung
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Kosten- und Finanzierungsfragen

Ziel ist es, die Studierenden auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen mit den Strukturen, Aufgaben, Verfahren, Charakteristika und Konzepten der Kinder- und Jugendhilfe vertraut zu machen und sie in den verschiedenen Handlungsfeldern zur reflektierten und differenzierten pädagogischen Praxis zu befähigen.

B: Soziale Interventionen bei Besonderen Lebenslagen

Gegenstand dieses Schwerpunktes sind die Aufgaben und sozialarbeiterischen Arbeitsbereiche, die sich auf jene Lebenslagen beziehen, die in ihrer individuellen und strukturellen Besonderheit soziale Interventionen, persönliche Hilfestellungen und Aktivierungen benötigen. Das umfasst auch Geschichte und Entstehungsbedingungen dieser Problemlagen sowie deren organisationsbezogene, rechtliche sowie finanzielle Rahmenbedingungen. Diese „Besonderen Lebenslagen“ sind dabei insbesondere von Ausgrenzung, Stigmatisierung und Marginalisierung geprägt. Die damit verbundenen individuellen und sozialen Prozesse und Zuschreibungen bleiben den Betroffenen oft verborgen. In ihrem Verhalten realisieren sie dabei ein von gesellschaftlichen Normsetzungen konstituiertes und kontrolliertes abweichendes Verhalten. Daraus resultieren spezifische Probleme und Hilfsangebote. Ein besonderes Anliegen ist die Einbeziehung der internationalen Aspekte in diesen Bereichen.

Der Schwerpunkt schließt deshalb auch die Arbeitsgebiete des Allgemeinen Sozialdienstes, der ambulanten und stationären Wohnungsnotfallhilfen nach dem BSHG sowie der Schuldnerberatung ein.

Außerdem beinhaltet der Schwerpunkt ambulante und institutionelle Hilfen für Straffällige und Opfer von Straftaten und Diskriminierungen. Hierzu gehört neben den pädagogischen Angeboten für Straffällige auf der institutionellen Ebene (wie z.B. Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Soziale Arbeit im Strafvollzug) auch die Analyse der Institutionen selbst (wie z.B. Gefängnis, Justiz, Polizei etc.) und deren Alternativen. Bei den Hilfen für Opfer liegt der Focus auf Opferwerdung und den Formen und Methoden der Hilfen für Opfer unterschiedlichster Art.

Das Studium des Schwerpunkts umfasst insbesondere:

- die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit theoretischen Aspekten von Abweichung und sozialer Kontrolle
- die Aneignung von Handlungskompetenzen
- die ethischen, politischen und methodischen Aspekte der Arbeitsfelder
- den Erwerb der für die spezifischen Arbeitsfelder erforderlichen theoretischen, rechtlichen und methodischen Grundlagenkenntnisse

Rahmenthemen für Veranstaltungen sind u. a.

- Gesellschaftliche, organisationsbezogene und individuelle Konstitutionsbedingungen von Abweichung und Opferwerdung
- institutionelle Reaktionsweisen und ihre Alternativen, bezogen auf die jeweiligen Arbeitsfelder
- Geschlechterorientierte Soziale Arbeit mit Menschen in besonderen Lebenslagen
- Soziale Arbeit mit Straffälligen
- Soziale Arbeit mit Opfern
- Institutionen der Strafrechtspflege
- Hilfen für Opfer
- Schuldenberatung
- Arbeit mit Wohnungsnotfällen, Wohnungslosen und Obdachlosen
- Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen

Ziel des Schwerpunktes ist es, Studierende in die Lage zu versetzen

- Zusammenhänge von sozialen Bedingungen, sozialer Kontrolle und Abweichung zu erkennen,
- Theoriegeleitete Konzepte bezogen auf die spezifischen individuellen und sozialen Bedingungen der Klientel zu entwickeln und umzusetzen
- Methodisch orientierte individuelle Hilfe zu leisten

C: Soziale Arbeit im Gesundheitswesen

Gegenstand dieses Schwerpunktes ist die Soziale Arbeit in Feldern des Gesundheitswesens. Dabei werden gesundheitsgefährdende Lebenslagen und soziale Beeinträchtigungen und deren gesellschaftliche Bedingungen als Herausforderungen für die Soziale Arbeit angesehen. Der Schwerpunkt umfasst des Weiteren Fragen der Prävention, der Manifestation und des Verlaufes sowie der psychosozialen Folgen von körperlichen Krankheiten und psychischen Störungen sowie von Sinnesbehinderungen und geistiger Behinderung. Die Interventions- und Hilfeformen, die in diesem Zusammenhang vermittelt werden, richten sich sowohl an Einzelne und Gruppen und an Angehörige von Betroffenen als auch an soziale Netzwerke.

Das Studium dieses Schwerpunktes umfasst insbesondere:

- die wissenschaftliche Aneignung und kritische Auseinandersetzung mit Theorien in den Problemfeldern beeinträchtigter Integrationsfähigkeit und Devianz, mit sozialegpidemiologischen Fragen (z.B. dem Geschlechteraspekt) sowie mit Definitionsfragen zu Gesundheit, Krankheit, Abweichung;
- sozialarbeiterische und soziotherapeutische Interventions- und Arbeitsformen auf der Mikro-, Mezo- und Makroebene und die jeweiligen rechtlichen und strukturellen Bedingungen sowie die kritische Diskussion von Möglichkeiten und Grenzen Sozialer Arbeit und möglicher Alternativen.

Rahmenthemen für Lehrveranstaltungen sind u.a.:

- Prävention/Gesundheitsförderung
- Sozialpsychiatrie
- Chronische Krankheiten
- Psychische Störungen
- Behindertenhilfe

- Rehabilitation
- Sucht- und Drogenhilfe
- Psychosoziale Diagnostik
- Qualitätssicherung (Dokumentation, Evaluation)

Erworben werden können in diesem Schwerpunkt:

- Psychosoziale Kompetenzen des Helfens
- Strategien des Umgangs mit eigenen Anteilen von 'Krankheit', 'Sucht', 'Abweichung'
- Vernetzungs- und Koordinierungskompetenzen

Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, auf der Basis von Konzepten und Schlüsselbegriffen des Gesundheitswesens Ressourcen- und NutzerInnen-orientiert professionell zu handeln.

D: Soziale Gerontologie und Pflegewesen

Auf der Folie des demographischen Wandels werden Lebenslagen des Alters im allgemeinen und gesundheitliche Versorgungsstrukturen für das hohe Alter im besonderen an Bedeutung gewinnen. Hiervon betroffen ist ein breites Spektrum gesundheitlicher, pflegerischer und sozialer Dienste.

Alter ist eine hoch differenzierte Lebensphase, in der sowohl Autonomie als auch Hilfebedürftigkeit bestimmend sein können. Risikofaktoren prägen vor allem das hohe Alter (80 Jahre und älter). Moderne gerontologische Modelle unterstreichen die Differenzierung der Lebenslagen (insbesondere auch beider Geschlechter) und die Pluralität der Lebensstile im Alter; hervorgehoben wird die Plastizität (d.h. Formbarkeit und Beeinflussbarkeit) des Alters. Insbesondere an letztgenanntem Aspekt knüpfen sich die fachlichen Erwartungen, mittels geeigneter Hilfen heute als „irreversibel“ (das heißt: unumkehrbar) geltende Zuschreibungen wie z.B. Pflegebedürftigkeit in einem gewissen Rahmen durch Prävention und Rehabilitation beeinflussen zu können.

Das Studium dieses Schwerpunktes umfasst auf dieser Folie insbesondere:

- gerontologische und sozialpolitikwissenschaftliche Perspektiven auf die Gestaltbarkeit von Lebenssituationen und Lebensverläufen im (hohen) Alter,
- die Differenzierung von Hilfeangeboten nach unterschiedlichen Bedarfslagen (z.B. die Begleitung von Menschen mit Demenz oder die transkulturelle Pflege). Interventionen sind dabei immer auf Wirksamkeit - auf der Grundlage des "allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse" - ausgerichtet.

Rahmenthemen für Veranstaltungen sind:

- Soziale Folgen des demographischen Wandels
- Gerontologische Modelle
- Gesundheits- und Pflegepolitik
- Risiken des (hohen) Alters und Versorgungsstrukturen
- Soziale Arbeit im Pflegewesen (in ambulanten Strukturen und Pflegeheimen)
- Prozesssteuerung in der sozialen Betreuung (nach SGB XI)
- Case Management in der ambulanten Versorgung
- Care Management im Gesundheits- und Pflegewesen
- Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit (insbesondere: Soziale Pflegeversicherung und Heimgesetz)
- Soziale Arbeit als soziale Dienstleistung / Pflegeökonomie
- Sozialpädagogische Interventionen ("Soziale Altenarbeit")
- Sozialwirtschaftliche Einrichtungen/Wettbewerbsprinzip des Pflegewesens

Ziel des Schwerpunktes ist es, Studierende in die Lage zu versetzen,

- aktuelle und antizipierbare zukünftige Bedarfslagen des (hohen) Alters und Anforderungen an Versorgungsstrukturen zu erkennen,

- Hilfen bedarfstypenbezogen und nachfragegerecht zu entwickeln und dabei sowohl systematisch als auch koordiniert vorzugehen und
- Prozesse der Dienstleistungserbringung zu planen und zu steuern.

E: Stadtteilorientierte Soziale Arbeit

Der Schwerpunkt trägt der Erkenntnis Rechnung, dass "soziale Probleme" und/oder "Problemgruppen" sozialräumlich strukturiert sind und dass es jenseits individueller Hilfen einer aktiven lebenslagenorientierten Sozialarbeitspolitik bedarf. Soziale Arbeit wird dabei als die Gestaltung von Lebenslagen verstanden sowie als eine "Einmischungsstrategie" in kommunale und/oder regionale Politik. In den Arbeitsfeldern, für die dieser Schwerpunkt ausbildet, kommen vor allem nicht-behandlungsorientierte Methoden zum Tragen, die sehr stark auf Selbstorganisationskräfte der jeweiligen Personengruppen setzen. Wichtig werden dabei aber auch Planungs- und Vernetzungsstrategien, die mögliche Akteure aktivieren und miteinander verbinden. Einen besonderen Anteil hat die zunehmende Migration und somit die Bedeutung interkultureller Arbeit in Städten und Gemeinden. In diesem Schwerpunkt soll aber auch die Auseinandersetzung mit Problemen und sozialarbeiterischen Konzepten im europäischen und nichteuropäischen Ausland geführt werden.

Das Studium dieses Schwerpunktes umfasst insbesondere

- Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit gemeinwesenbetonten Konzepten Sozialer Arbeit und einer lebenslagenorientierten Sichtweise sozialer Probleme
- Die Reflektion dialogischer und aktivierender Praktiken sowie von Menschenbildern in der Sozialen Arbeit
- Den Erwerb notwendiger methodischer und planerischer Handlungskompetenzen

Rahmenthemen für Lehrveranstaltungen sind u.a.:

- Sozialpolitik und sozialräumliche Verteilung sozialer Probleme und Reaktionsweisen,
- Kommunalpolitik und ihre sozialarbeiterische Relevanz
- Stadt- und Regionalentwicklung,
- Soziale Stadt, Segregation, Gentrification
- Lebenslagenorientierte soziale Arbeit und nicht-behandlungsorientierte Methoden der Sozialen Arbeit wie Gemeinwesenarbeit, Quartiersmanagement, Stadtteilmanagement, community work, community development
- Sozialplanung und Sozialverwaltung,
- Sozialberichterstattung
- Verbandsarbeit
- Bürgerinitiativen/Selbsthilfekonzepte
- Netzwerkarbeit
- Akteurspolitik

Ziel des Schwerpunktes ist es, Studierende zu befähigen

- sozialräumliche Problemlagen zu analysieren,
- Angebotsstrukturen im sozialen Raum zu entwickeln,
- soziale, kulturelle und politische Prozesse im sozialen Raum zu steuern
- Lokales Ressourcenmanagement zu gestalten und zu betreiben

F: Bildungs- und Kulturarbeit

Dieser Schwerpunkt soll in Theorie und Praxis die Auseinandersetzung mit kulturellen und bildungsdidaktischen Ansätzen und Arbeitsformen der Sozialen Arbeit ermöglichen.

Voraussetzung dafür sind Kenntnisse des gesellschaftlichen Kultur- und Bildungs-geschehens, die Fähigkeit zur eigenen kulturellen Praxis und Bildungsarbeit, pädagogische und organisatorische Kompetenzen.

Die AbsolventInnen sollen befähigt werden, Kompetenzen und Konzepte der Bildungs- und Kulturarbeit zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen, sie *geschlechterorientiert* in die Soziale Arbeit zu transferieren, in Feldern der Bildungs- und Kulturarbeit tätig zu werden und dort Verantwortung zu übernehmen.

Rahmenthemen für Veranstaltungen sind u.a.:

- Außerschulische Jugendbildung
- Jugendbildungsarbeit
- Erwachsenenbildung
- Politische Bildung und Fortbildung
- (Jugend-) Berufsbildung
- Kulturen und Gesellschaft
- Jugendkulturen
- Kulturarbeit im Sozialraum
- Kultur- und Bildungsprojekte mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Feldern der Sozialen Arbeit
- Interkulturelle Ansätze
- Medienpädagogische Ansätze
- Neue Medien/Kreative Medien
- Gedenkstättenpädagogik

Ziel des Schwerpunktes ist es, Studierende zu befähigen

- Gesellschaft als System unterschiedlicher Kulturen und Lebensweisen zu verstehen,
- Bildungs- und Kulturarbeit als Aufgabenfelder Sozialer Arbeit zu erlernen und adressatenbezogene inhaltliche, didaktische und konzeptionelle Kompetenzen zu erlangen.

Querschnittskompetenzen

Kreativität, Kommunikation, Medien

Gesellschaftliche Entwicklung und berufliches Handeln haben Kommunikation, Kreativität und Innovationsfähigkeit sowie die Auseinandersetzung mit den technologischen und kulturellen Anforderungen der Mediengesellschaft zur Voraussetzung. Mit dieser Querschnittskompetenz werden kreative Arbeitsformen und kommunikative Fähigkeiten vermittelt. Sie zielen auf die Förderung innerer Ressourcen, wie Frustrationstoleranz und Empathie, sozialer Ressourcen, wie Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit und den Aufbau künstlerischer Kompetenzen. Kreativität lässt sich insbesondere in der eigenen gestalterischen Praxis exemplarisch erfahren und entwickeln und schließt kommunikative Prozesse ein. Ziel ist zum anderen die reflexive und gestaltende Auseinandersetzung mit Medien (alte und neue Medien, interaktive Medien u.a.) in einer sich entwickelnden Mediengesellschaft.

Rahmenthemen sind u.a.:

- Theorien und Bedeutung innerer und sozialer Ressourcen
- Kreativitätstheorien und kunsttherapeutische Ansätze in der Sozialen Arbeit
- Entwicklung und Training innerer und sozialer Ressourcen durch kreative Medien
- Interaktions- und Kommunikationsmethoden
- Planung, Durchführung und Reflexion kreativer und künstlerischer Prozesse
- Erfahrungen in Feldern künstlerischer und ästhetischer Gestaltung (Multimedia, Spiel, Theater, Musik, Bildende Kunst, Bewegung u.a.)
- Möglichkeiten der kreativen Arbeit mit Zielgruppen und in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit
- Theorie und Praxis von Kommunikation
- Nonverbale Kommunikation
- Mediale Kommunikation
- Public Relations in der Sozialen Arbeit

- Medientheorien
- Mediengesellschaft / -landschaft
- Medienkritik

Beratung

Beratungskompetenz umfasst Fähigkeiten, die dazu dienen, mit Mitteln des Gesprächs und der Interaktion Verhaltensänderungen herbeizuführen und Informationsdefizite auszugleichen. Beratung ist sowohl ein eigenständiger Tätigkeitsbereich, der in speziellen Beratungseinrichtungen ausgeführt wird, als auch ergänzender Bestandteil vieler Berufsfelder etwa in der Jugend-, Alten-, Behinderten-, Gemeinwesen- oder Bildungsarbeit. Beratung ist ein expandierendes, zielgruppenspezifisch ausdifferenziertes Methodenfeld, das kurative, präventive und rehabilitative Aufgaben wahrnehmen kann. Beratung ist eine soziale Dienstleistung, die nach dem Prinzip der Ressourcenorientierung auf die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen und von sozialer Unterstützung abzielt. Die Organisation von Beratungsprozessen erfordert von der Beraterin / von dem Berater sowohl die zur Gestaltung von Beziehungen notwendigen emotionalen und sozialen Kompetenzen, als auch die zur Einbettung der Beratung in das System sozialer Hilfen notwendigen konzeptuellen und methodischen Fähigkeiten. Beratungshandeln schließt auch die Fähigkeit ein, die besonderen Lebenslagen unterschiedlicher Zielgruppen mit ihren eigenen Lebensstilen, Kulturen und Problemen zu verstehen und auf soziale Veränderungen mit neuen Konzepten reagieren zu können.

Das Studium der Querschnittkompetenz umfasst insbesondere

- Die Auseinandersetzung mit Beratungstheorien und –konzepten
- Die Weiterentwicklung und Vertiefung von Beratungsfertigkeiten in Trainingsseminaren
- Die Aneignung von speziellen Beratungsmethoden (wie Mediation, Paarberatung, soziale Netzwerkarbeit)
- Beratung für unterschiedliche Zielgruppen.

Rahmenthemen für die Lehrveranstaltungen sind u.a.:

- Systemische Konzepte der Beratung
- Mediation
- Familien- und Paarberatung
- Beratung im Alter
- Netzwerkbezogene Beratung
- Geschlechterdifferente Beratungsansätze
- Beratung in interkulturellen Kontexten
- Prozessgestaltung in der Beratung
- Organisation von Beratung
- Rechtliche Grundlagen von Beratung
- Evaluation und Qualitätssicherung
- Ethische Grundfragen der Beratung
- Beratungsforschung

Gender

Das Geschlecht ist eine der wichtigsten Determinanten menschlicher Erfahrung und sozialen Handelns. Es bestimmt maßgeblich über Möglichkeiten und Grenzen. In einem Studium, in dem Mensch und Gesellschaft im Mittelpunkt stehen, sollen der geschlechterdifferente Blick und das Prinzip des Gender Mainstreaming als Handlungsprinzip ausgebildet und in ihrer Bedeutung für die Soziale Arbeit vermittelt werden. Denn die gesellschaftliche Zukunft wird u.a. davon bestimmt sein, inwiefern die Macht- und Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, deren inneres Verhältnis von Erwerbsarbeit, Hausarbeit, Erziehungsarbeit und Sozialer Arbeit verändert werden kann. Daraus ergibt sich ein gesellschaftlicher Bedarf an Qualifikationen, die soziale und geschlechtsspezifische Arbeit verbinden. Die Querschnittkompetenz verweist auf unterschiedliche Berufsfelder, auf Positionen, die das Geschlechterverhältnis explizit oder in Verbindung mit sozialen, politischen und pädagogischen Bereichen thematisieren

(Bildungseinrichtungen/Kommunen/Verwaltungen/Unternehmen/ Wohlfahrtsverbänden/ Kirchen/autonome Projekte).

Rahmenthemen für Lehrveranstaltungen sind u.a.:

- Geschlechterdifferenter Arbeitsmarkt,
- Politik; Frauen-, Männer- und Familienpolitik
- Mädchen- und Frauenprojekte,
- Jungen- und Männerprojekte
- Männergewalt/Gewalt gegen Mädchen und Frauen/Gewalt gegen Jungen und Männer
- Historische und aktuelle Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen und Männern
- Geschlechterdifferente Sozialisation,
- Geschlechterdifferente soziale Problemlagen
- Geschlechterdifferente Kulturarbeit und Medienpädagogik
- Gender Mainstreaming in gesellschaftlich relevanten Institutionen und Organisationen,
- Sexualität; Sexualpädagogik, Sexuelle Orientierungen
- Kulturelle Konstruktionen von Zweigeschlechtlichkeit (Doing Gender)
- Geschlechterverhältnisse im Wandel (Kulturgeschichte, Kulturvergleich, Frauenbewegungen, Männerbewegungen)

Interkulturelle und internationale Dimensionen Sozialer Arbeit

Die nunmehr seit Jahrzehnten währende Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland hat vielfältige Dimensionen der Gesellschaft nachhaltig beeinflusst. Die Soziale Arbeit ist unmittelbar tangiert von der sich verändernden ethnisch-kulturellen Zusammensetzung der Gesellschaft, da sie sowohl konzeptionell als auch in der alltäglichen Praxis auf die Herausforderung durch neue Klientelgruppen reagieren muss.

Die durch die anhaltende Migration verursachten sozialen, kulturellen und demographischen Veränderungen der Gesellschaft erfordern entsprechende Integrationsangebote und die interkulturelle Öffnung der Sozialen Dienste. Daher gilt es, das Prinzip der interkulturellen Kompetenz in die beruflichen Felder der Sozialen Arbeit zu implementieren.

Sowohl die europäische Vereinigung als auch die weltweiten Globalisierungsansätze erfordern die Erweiterung sozialpädagogischen Wissens und Könnens in Hinsicht auf interkulturelle Dimensionen, um auf bestehende und zukünftige Migrationsbewegungen und deren strukturelle Bewältigung vorbereitet zu sein.

Rahmenthemen für Lehrveranstaltungen sind u.a.:

- Grundlagen und Konzepte interkultureller Sozialer Arbeit
- Professionelle Anforderungen und Profile der interkulturellen Sozialen Arbeit
- Interkulturelle Kompetenz in Berufsfeldern der Sozialen Arbeit
- Historische, politische und ökonomische Hintergründe von Migration und Flucht
- Psychosoziale Versorgung der Migranten
- Migration, Kulturkonflikt und Krankheit:
- Genderaspekte in der interkulturellen Sozialen Arbeit
- Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
- Identität und Ethnizität im Minoritätendiskurs

Sozialmanagement

Die Querschnittskompetenz gliedert sich in zwei Themenschwerpunkte. Dabei geht es einmal um Führungskompetenz und zum anderen um Kompetenzen im Bereich der Ökonomie. Aus beiden Wissensgebieten entwickeln sich Schlüsselkompetenzen, die geeignet sind, sozialen Projekten, Betrieben und Organisationen nach den Grundsätzen der wirksamen Führung eine Gestalt zu geben.

Führung und Steuerung sind Gestaltungsaufgaben in der Sozialen Arbeit und deshalb richtet sich die Auswahl des Lehrangebotes an den aktuellen Trends aus, die den Transformationsprozess in der Sozialwirtschaft prägen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sozialwirtschaft steigt. Dementsprechend verändern sich auch die Anforderungen an soziale Betriebe und Organisationen mit dem gesellschaftlichen Entwicklungsprozess und den Möglichkeiten und Grenzen, finanzielle Ressourcen auszuschöpfen. Sozialmanagement als Lehrgebiet im Rahmen der Ausbildung von Sozialarbeitern muß auf diese Prozesse reagieren und das Lehrangebot immer wieder den neuen Anforderungen anpassen. Der Prozess der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit ist zu reflektieren.

Rahmenthemen für Lehrveranstaltungen:

Sozialmanagement mit

- Grundlagen des Sozialmanagements und Managementkonzepte
- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung
- Organisationsentwicklung
- Projektgründung – Projektmanagement
- Konzeptentwicklung

Sozialbetriebswirtschaft mit

- Rechtsformen von Betrieben
- Kaufmännische Buchführung
- Finanzierung sozialer Dienste und Einrichtungen
- Kostenrechnung

Case- und Care-Management mit

- Versorgungsstrukturen
- Methoden
- Anwendungsbezügen

Anlage II: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung

Teil A Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

Teil B Die Praxisanteile im Studium und allgemeine Regelungen

Teil C Das Orientierungspraktikum

Teil D Die Praxissemester im 4. und 7.Semester

TEIL A PRAKTIKUMSAUSSCHUSS UND PRAKTIKUMSBÜRO

§ 1 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,
 1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
 2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu klären.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs Sozialwesen,
 - ein Student bzw. eine Studentin des Fachbereichs Sozialwesen,
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.
- (4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen,
 - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praxisstellen,
 - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Praktika, insbesondere auch bei Auslandspraktika,
 - die vorbereitende Organisation und Koordination der Praxisanteile sowie die Durchführung der Einführungsveranstaltungen,
 - die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Praktika
 - die Evaluation und Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der abgeleiteten Praktika
 - Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften Sozialer Arbeit und Beratung bei allen im Zusammenhang mit den Praktika entstehenden Fragen

- in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung je eines Praxistags für anleitende Fachkräfte aus der Praxis (Sommer-semester) und für Lehrende des Fachbereichs Sozialwesen (Wintersemester)
- die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden des Fachbereichs Sozialwesen in allen die Praktika betreffenden Fragen.

TEIL B DIE PRAXISANTEILE DES STUDIUMS UND ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 2 Vorpraxis

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist – als Voraussetzung der Einschreibung – eine fachliche Vorbildung durch die Ableistung eines 8-wöchigen Praktikums im sozialen Bereich nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Im Übrigen werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung sowie eine mindestens 15-monatige berufliche Tätigkeit in einem sozialen Berufsfeld als praktische Vorbildung anerkannt. Über die Anrechnung von Zeiten eines Vorpraktikums, das im Zusammenhang mit dem Erwerb des Zugangs zur Fachhochschule in einer anderen Fachrichtung abgeleistet wurde, entscheidet der Dekan (§ 3 Prüfungsordnung).

§ 3 Dauer, Gliederung und Verlauf der Praxisanteile im Studium

Die Praxisanteile während des Studiums umfassen:

1. ein sechswöchiges Orientierungspraktikum im Grundstudium nach dem 2. Semester
2. wahlweise ein Praxisprojekt im Rahmen des Schwerpunktstudiums im 5. und 6. Semester (näheres regelt die Studienordnung § 5 Abs. 1)
3. die Praxissemester im 4. und 7. Semester mit einer Gesamtdauer von mindestens 40 Wochen.

Die Praktika sollen jeweils in verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit absolviert werden.

§ 4 Anerkennung von Praxisstellen, Ausbildungsvertrag

- (1) Praktika können nur in anerkannten Praxisstellen absolviert werden. Über die Anerkennung einer Praxisstelle entscheidet der Praktikumsausschuss vor Antritt des Praktikums. Praxissemester sollen nicht im eigenen/elterlichen Betrieb absolviert werden.
Geeignet sind Praxiseinrichtungen, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit im Sinne der Studienordnung des Fachbereichs Sozialwesen wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 3. eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 2 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (2) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiter und -Sozialarbeiterinnen bzw. Diplom-Sozialpädagogen und -Sozialpädagoginnen betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (3) Bei noch nicht anerkannten Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen, der folgende Angaben enthalten muss:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle und des Trägers,
 2. Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praxisstelle,
 3. Name und Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkraft.
 4. Beschreibung der Aufgabenschwerpunkte im Praktikum .
- (4) Die Anerkennung als Praxisstelle kann der Praktikumsausschuss widerrufen, wenn

1. nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
2. die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

- (5) Zwischen dem Praktikanten/der Praktikantin und der Ausbildungsstelle ist nach erfolgter Genehmigung der Einrichtung als Praxisstelle (Anerkennung) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen (Formular). Dieser begründet kein Arbeitsverhältnis. Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.

§ 5 Status der Praktikanten und Praktikantinnen

- (1) Das Orientierungspraktikum sowie die Praxissemester sind von der Studienordnung vorgeschriebene integrierte Bestandteile des Studiengangs Soziale Arbeit.
- (2) Die Praktikanten und Praktikantinnen bleiben ihrem Status nach Studierende der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Die/der Studierende ist kein/e Praktikant/in im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt während des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Berufsausbildungsförderungsgesetzes.

§ 6 Haftung und Unfallversicherung während der Praktika

- (1) Während der Praktika sind die Studierenden nach § 2 Abs.1 Nr. 8 c SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- (2) Studierende im Praktikum (einschließlich Auslandspraktika) sind im Rahmen der jeweils gültigen Verträge des Studentenwerkes Erfurt-Ilmenau auch gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht weltweit versichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kfz.
- (3) Im Versicherungsfall muß unverzüglich eine Meldung an das Zentrale Studentensekretariat vorgenommen werden. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

§ 7 Datenschutz und Schweigepflicht

Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. Verwertung fremder Geheimnisse ist strafbar. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle (§ 203 f. StGB).

§ 8 Regelungen für behinderte, chronisch kranke oder alleinerziehende Studierende

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praktika berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

TEIL C DAS ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM

§ 9 Ziele

Während des Orientierungspraktikums sollen die Studierenden

- ein Tätigkeitsfeld bzw. eine Institution der sozialen Arbeit umfassend kennenlernen,
- sich im eigenständigen Berufsprofil der Sozialen Arbeit orientieren und informieren,
- durch Selbsterfahrung die eigene Motivation für Studium und Beruf klären,
- sich unter Anleitung im ersten beruflichen Handeln üben.

§ 10 Zeitpunkt und Dauer

- (1) Das Orientierungspraktikum ist in der Zeit nach Ende des zweiten und vor Beginn des dritten Semesters (vorlesungsfreie Zeit) mit einer Gesamtdauer von sechs Wochen zu absolvieren.
- (2) Das Orientierungspraktikum ist als Blockpraktikum durchzuführen, d.h. es darf durch Urlaub nicht verkürzt oder unterbrochen werden.

§ 11 Regelungen bei Abwesenheit

- (1) Ein krankheitsbedingter Ausfall der/des Studierenden oder eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes von mehr als 5 Arbeitstagen muss in Absprache mit der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro nachgeholt werden.
- (2) Über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist die Praxisstelle unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Praxisstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen zuzusenden. Das Praktikumsbüro erhält eine Kopie.

§ 12 Freistellung

- (1) Nach Antragstellung an den Praktikumsausschuss kann der oder die Studierende vom Orientierungspraktikum freigestellt werden, wenn eine mindestens 12-monatige hauptamtliche Beschäftigung in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit bzw. die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Zivildienstes in einer sozialen Einrichtung nachgewiesen wird.
- (2) Die anzuerkennenden Tätigkeiten dürfen nicht Abschnitt einer anderen Ausbildung oder Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Voraussetzung der Einschreibung sein. Der Antrag auf Freistellung muss eine dahingehende Erklärung des bzw. der Studierenden enthalten.

§ 13 Auswertung

- (1) Zu Beginn des dritten Semesters ist dem Praktikumsbüro der Tätigkeitsnachweis (Formular) und ein Praktikumsbericht vorzulegen. Das Praktikumsbüro informiert rechtzeitig über den Abgabetermin.
- (2) Der Praktikumsbericht wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung im 3. Semester ausgewertet, die der Vorbereitung auf die Praxissemester dient.

TEIL D DIE PRAXISSEMESTER IM 4. UND 7. SEMESTER

§ 14 Ziele der Praxissemester

Die Praxissemester sollen

- die Studierenden in geeigneten Praxisstellen an reflektiertes berufliches Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen.
- die Studierenden befähigen, die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse selbst in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen.
- durch vertiefende Einblicke in die Praxis Sozialer Arbeit die Studierenden befähigen, professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, welche im weiteren Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden soll.
- den Studierenden ermöglichen, Projektvorhaben für das Hauptstudium bzw. Fragestellungen für die Diplomarbeit zu entwickeln.

§ 15 Form und Ablauf der Praxissemester

- (1) Zur Auswertung und Nachbereitung der Erfahrungen aus dem Orientierungspraktikum sowie zur intensiven Vorbereitung auf die Praxissemester findet im 3. Semester eine entsprechende Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS statt. Die Teilnahme ist für alle Studierenden obligatorisch und eine Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Praxissemester. Näheres regelt die Prüfungsordnung § 11 (1).
- (2) Die Praxissemester finden im 4. und 7. Semester statt. In begründeten Ausnahmefällen kann nach schriftlichem Antrag an den Praktikumsausschuss bis zum 30.05. des Jahres das zweite Praxissemester im 5. Semester angeschlossen werden. Ausnahmen können insbesondere geltend gemacht werden, wenn
 - das fachliche Erfordernis zur unmittelbaren Fortführung des Praktikums durch die Praxisstelle nachgewiesen wird,
 - schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen, die ein Praktikum im 7. Semester erheblich erschweren würden,
 - ein geplantes Auslandspraktikum zu einem späteren Zeitpunkt nicht stattfinden kann.
- (3) Die Praxissemester umfassen eine Gesamtdauer von mindestens 40 Wochen Vollzeitätigkeit sowie praxisbegleitende Veranstaltungen am Fachbereich Sozialwesen im Umfang von 2 SWS je Semester. Die Mindestdauer für ein Praxissemester beträgt 16 Wochen, das andere Praxissemester verlängert sich entsprechend.
- (4) Das erste Praxissemester wird in einer durch den Fachbereich Sozialwesen anerkannten Praktikumsstelle absolviert. Es kann nur angetreten werden, wenn die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Fehlt eine Prüfungsleistung aus dem Grundstudium, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Zulassung zum ersten Praxissemester genehmigt werden. Das Vordiplom muss zum Ende des 5. Semesters vollständig abgeschlossen sein.
- (5) Das zweite Praxissemester kann wahlweise absolviert werden
 - in einer Einrichtung Sozialer Arbeit unter einer speziellen, fest umrissenen Aufgabenstellung
 - in einer Einrichtung Sozialer Arbeit im Ausland
 - nach Angebot innerhalb eines Praxisprojekts einer Einrichtung Sozialer Arbeit unter Mitwirkung einer Professorin bzw. eines Professors des Fachbereichs Sozialwesen
 - nach Angebot im Rahmen eines Praxisforschungsprojekts unter Anleitung einer Professorin bzw. eines Professors des Fachbereichs Sozialwesen.

§ 16 Auslandspraktika

- (1) Auslandspraktika stellen eine wesentliche Grundlage für den Erfolg des Studienverlaufs dar und sind ein zu begrüßender Bestandteil des Studiums. Bei Auslandspraktika kann eine ausländische Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildungsstätte bei der Anerkennung der Praxisstellen mitwirken.
- (2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praktikumsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praxisstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags, die

Teilnahme an der Praktikumsbegleitung sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises, der Beurteilung und des Praktikumsberichts.

§ 17 Regelungen bei Abwesenheit

- (1) Ein krankheitsbedingter Ausfall der/des Studierenden oder eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes von insgesamt mehr als 15 Arbeitstagen ist in Absprache mit der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro nachzuholen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Urlaubszeiten sind mit der Praxisstelle abzustimmen. Das Praktikum verlängert sich entsprechend.

§ 18 Anrechnung von Praxistätigkeiten auf die Dauer der Praxissemester

- (1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte hauptamtliche, einschlägige Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen, kann nach Antrag an den Praktikumsausschuss das erste Praxissemester (20 Wochen) erlassen werden.
- (2) Wurden anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, muß ihr zeitlicher Umfang insgesamt der dreijährigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft entsprechen.
- (3) Für einschlägig berufstätige Studierende ist nach Antrag an den Praktikumsausschuss eine vollständige bzw. teilweise Freistellung von den Praxissemestern möglich (Einzelfallprüfung).
- (4) Der Antrag auf Freistellung ist spätestens zur letzten Sitzung des Praktikumsausschusses des dem Praktikum vorausgehenden Semesters zu stellen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend und erfordert eine dahingehende schriftliche Erklärung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

§ 19 Fachliche Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxissemester

- (1) Die Begleitung der Praxissemester obliegt den Lehrkräften des Fachbereichs Sozialwesen mit Unterstützung des Praktikumsbüros und den anleitenden Fachkräften in den Praxisstellen.
- (2) Die Fachhochschule bietet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an, die der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen, der eigenen beruflichen Rolle und Motivation sowie der Verknüpfung theoretischer Ausbildungsinhalte mit der beruflichen Praxis dienen.
- (3) Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist für die Praktikanten und Praktikantinnen verpflichtend und wird durch einen Nachweis (Formular) bescheinigt.
- (4) Die Praktikanten und Praktikantinnen sind von ihren Praxisstellen zur Teilnahme an den Begleitveranstaltungen und für die individuelle Vor- und Nachbereitung des Praktikums für einen Studientag je Praktikumswoche freizustellen.
- (5) Ist aufgrund der Entfernung der Praxisstelle vom Hochschulort die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nicht möglich, sind die Studierenden verpflichtet, an einer näher gelegenen anderen Hochschule (im Ausland: an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte) Praxisbegleitung in dem Umfang wahrzunehmen, wie sie durch die Hochschule angeboten wird. Dies ist durch eine Teilnahmebestätigung nachzuweisen.
- (6) Die Praxissemester sind nach einer individuellen Lernzielvereinbarung durchzuführen, die gemeinsam von der anleitenden Fachkraft und dem Praktikanten bzw. der Praktikantin erarbeitet wird. Die Lernzielvereinbarung soll die anzustrebenden fachlichen, methodischen, kommunikativen und Selbstkompetenzen beinhalten und ist zu Beginn der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung, spätestens aber bis zur 2. Sitzung des jeweiligen Semesters der Lehrkraft vorzulegen.

- (7) In regelmäßigen Abständen lädt der Fachbereich Sozialwesen die anleitenden Fachkräfte zu einem Austausch über Erfahrungen und Probleme der Praktika sowie über aktuelle Entwicklungen in Forschung und Praxis ein. Dies kann auch in Form eines Weiterbildungsangebots erfolgen.

§ 20 Leistungseinschätzung der Praktikanten und Praktikantinnen

- (1) Zeigt sich während der Praxissemester, daß die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praktikums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.
- (2) Am Ende des Praktikums händigt die Praxisstelle dem bzw. der Studierenden einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine qualifizierte Beurteilung aus.

§ 21 Auswertung der Praxissemester

- (1) Zur individuellen Systematisierung, Auswertung und Reflexion der in den Praxissemestern gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse ist für jedes Praxissemester ein Praktikumsbericht anzufertigen.
- (2) Jeder Bericht soll ausgehend von der Lernzielvereinbarung individuelle beruflich motivierte Lernerfahrungen widerspiegeln und exemplarisch mittels Auswertung relevanter Fachliteratur Bezüge zur erlebten Berufspraxis herstellen. Darüber hinaus soll der Bericht zum zweiten Praxissemester konkreten Bezug nehmen auf die zu Beginn des Semesters festgelegte Fragestellung zum Praktikum.
- (3) Der Bericht zum ersten Praktikum ist zu Beginn des 5. Semesters im Praktikumsbüro einzureichen. Er ist Grundlage für ein Auswertungsgespräch mit einer Lehrkraft des Fachbereichs Sozialwesen. Der genaue Abgabetermin wird durch das Praktikumsbüro zu Beginn des 4. Semesters bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zum Auswertungsgespräch erfolgt nur, wenn neben dem Praxisbericht auch der Nachweis über die Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie der Tätigkeitsnachweis und die Beurteilung fristgerecht eingereicht wurden.
- (5) Im Ergebnis des Auswertungsgesprächs kann die Auflage zur teilweisen oder vollständigen Überarbeitung des Praktikumsberichts erteilt werden. Nur wenn das erste Praxissemester auf Grundlage der eingereichten Nachweise und des Auswertungsgesprächs erfolgreich abgeschlossen wurde, kann die Genehmigung für das zweite Praxissemester erfolgen.
- (6) Die Nachbereitung und Auswertung des zweiten Praxissemesters findet als Blockveranstaltung in der ersten Woche des 8. Semesters statt. Basis ist der bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres vorliegende Praktikumsbericht. Die Blockveranstaltung ist obligatorisch. Sie beinhaltet das für die staatliche Anerkennung erforderliche Kolloquium und dient zugleich der Überleitung zur Diplomarbeit.

§ 22 Meldung und Zulassung zum Kolloquium

- (1) Für die Meldung zum Praxiskolloquium des zweiten Praxissemesters sind spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres im Praktikumsbüro vorzulegen:
1. Der Praktikumsbericht,
 2. der Tätigkeitsnachweis (Formular) und die Beurteilung
 3. der Nachweis über die Teilnahme an der praxisbegleitenden Veranstaltung (Formular),
 4. der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium (Formular).
- (2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen stellt das Praktikumsbüro fest, ob die formalen Anforderungen der Praxissemester erfüllt wurden. Der Praktikumsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Kolloquium.

- (3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nicht, wenn aus Gründen, die der bzw. die Studierende selbst zu vertreten hat
1. die Meldefrist versäumt wurde
 2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 3. die Anforderungen des Praxissemesters aufgrund der Bescheinigungen nach § 19 Abs. 2 nicht erfüllt wurden,
 4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.
- (4) Über die Nichtzulassung zum Kolloquium erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 23 Kolloquium zur staatlichen Anerkennung

Im Praxiskolloquium wird auf Grundlage des eingereichten Berichts zum zweiten Praxissemester festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in §14 benannten Ziele realisieren konnte. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kolloquium ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem Erwerb des Diploms am Ende des Studiums verliehen wird.

§ 24 Kolloquiumskommission

- (1) Das Praktikumsbüro organisiert und koordiniert die Kolloquiumskommissionen und -termine. Eine Kommission besteht aus:
1. einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwesen.
 2. einer Fachkraft aus der Berufspraxis, die mindestens die Anforderungen nach § 4 (2) erfüllt, im Vertretungsfalle einer weiteren Lehrkraft des Fachbereichs Sozialwesen.
- (2) Die Mitglieder der Kolloquiumskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Durchführung des Praktikumskolloquiums

- (1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzelprüfung, auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studierenden aus dem gleichen Praxisfeld, durchgeführt.
- (2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen soll sie sich um 20 Minuten für jeden Studierenden bzw. jede Studierende verlängern.
- (3) Das Kolloquium geht von dem Praktikumsbericht des zweiten Praxissemesters aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der während des zweiten Praxissemesters schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Berufsfeld der Sozialen Arbeit.
- (4) Die Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Dabei ist der Praktikumsbericht und die Beurteilung des zweiten Praxissemesters zu berücksichtigen. Die Bewertung ist der Praktikantin bzw. dem Praktikanten im Anschluss an das Kolloquium bekanntzugeben.

§ 26 Wiederholung des Praxiskolloquiums; Nichtbestehen

- (1) Wird das Kolloquium als "nicht bestanden" bewertet, kann es frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen erteilen, die sich z.B. auf die Vorlage eines neuen Praktikumsberichts erstrecken können.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in Härtefällen und nach Antrag an den Praktikumsausschuss möglich. Wird dem Antrag stattgegeben, soll das Kolloquium bis spätestens Ende des Semesters stattfinden.
- (3) Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß gilt das Kolloquium als „nicht bestanden“. Näheres regelt § 10 der Prüfungsordnung.
- (4) Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Wird das Kolloquium endgültig mit "nicht bestanden" bewertet, ist dies dem Studierenden bzw. der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Einsicht in die Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluss des Kolloquiums kann der/die Studierende auf Antrag an den Praktikums-ausschuss die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Kolloquiums zu stellen.

Anlage III: Empfohlener Studienverlauf - Studienplan -

1. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Einführung in das Studium und die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (Mentorengruppe)	2		1
LB 2: Entwicklungspsychologie	2		1
LB 2: Grundbegriffe der Sozialen Arbeit	2	LN	4
LB 2: Sozialisation und Erziehung	2	TN	2
LB 2: Geschichte der Sozialen Arbeit	2	TN	2
LB 2: Soziologisches Denken	2		1
LB 3: Einführung in die Institutionen und Berufsfelder	2	TN	2
LB 3: Soziale Problemlagen I	2	LN	4
LB 3: Internationale und interkulturelle Aspekte der Sozialen Arbeit	2	TN	2
LB 4: Methoden der Sozialen Arbeit I	2	LN	4
LB 5: Einführung in das Recht	2		1
LB 5: Grundlagen BGB	2		1
LB 5: Grundlagen des Sozialrechts	3 (2)		1
Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums	2		1
Es wird empfohlen den ersten LN im LB 5 im 1. oder 2. Semester zu erwerben			3
Summe SWS	29		
Summe Credits			30

2. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Einführung empirische Sozialforschung (Überblick)	2	TN	2
LB 2: Grundbegriffe der Politik: Macht und Herrschaft	2		1
LB 2: Sozialmedizinische Grundlagen	2	TN	2
LB 2: Migration und Integration	2		1

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 4

LB 3: Sozialpolitik: Das System sozialer Sicherung	2	TN	2
LB 3: Geschlechterverhältnisse (gender studies)	2	LN	4
LB 4: Training: Soziale Gruppenarbeit	2	LN	4
LB 4: Medien/Kreative Methoden	2	TN	2
LB 5: Grundlagen Familien/ErbR	3 (2)		1
LB 5: Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe/ KJHG oder Sozialverwaltung/VerwaltungsPrR/SozialhilfeR	2		1
Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums	2		1
Freie Veranstaltung aus dem Angebot des Grundstudiums	2		1
Orientierungspraxis			5
Es wird empfohlen den 2. LN und 3. LN im LB 5 im 2. oder 3. Semester zu erwerben			3
Summe SWS	25		
Summe Credits			30

3. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Praxisvorbereitung	2		1
LB 2: Politik und Soziale Arbeit	2		1
LB 2: Theorien Sozialer Arbeit I	2	LN	\$
LB 2: Psychologie und Soziale Arbeit	2	TN	2
LB 3: Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen II	2	TN	2
LB 3: Grundlagen des Sozialmanagements	2		1
LB 4: Methoden der Sozialen Arbeit II	2	TN	2
LB 4: Training: Gesprächsführung und Beratung	2	TN	2
LB 4: Methodisches Handeln in ausgewählten sozialen Problemfeldern	2		1
LB 5: SozialhilfeR oder Jugendrecht, einschließlich JugendstrafR	2		1
Freie Veranstaltung aus dem gesamten Angebot der FH, insbesondere EDV-Angebot	2		1
Orientierungspraxis			5
Bericht zum Orientierungspraktikum			3
Auswertung Orientierungspraxis			1
Es wird empfohlen den 2. LN und 3. LN im LB 5 im 2. oder 3. Semester zu erwerben			3
Summe SWS	22		
Summe Credits			30

Das vierte Semester ist ein Praxissemester, für das inklusive der Praxisbegleitveranstaltungen 30 Leistungspunkte vergeben werden.

5. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit	2		1
LB 2: Theorien Sozialer Arbeit II	2	TN	2
LB 3: Problemlagen	2		1
LB 4: Methoden der Sozialen Arbeit III	4	LN	5
LB 5: Aktuelle Rechts- und rechtspolitische Probleme	2		1
5 Schwerpunktveranstaltungen (a 2 SWS)	10	LN	8
2 Veranstaltungen zur Querschnittkompetenz (a 2 SWS)	4		2
Freie Veranstaltung aus dem Angebot der FH Erfurt	2		1
Praxisbericht und mündliche Auswertung zum ersten Praxissemester			9
Summe SWS	28		
Summe Credits			30

6. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Vorbereitung auf das 2. Praxissemester	2		1
LB 2: Vergesellschaftungsformen	2	TN	2
LB 3: Versorgungsstrukturen	2		1
LB 4: Frei wählbar aus dem Methodenangebot	2	LN	4
LB 4: Methoden der Sozialen Arbeit IV (Community Development)	2		1
LB 5: Ethik und Recht	2		1
4 Schwerpunktveranstaltungen (a 2 SWS)	8	LN	7
Veranstaltung zur Querschnittkompetenz	2	LN	4
1 LN im Projekt bzw. 2 LN in Schwerpunkt/Querschnittkompetenz		6	
1 LN im LB 5			3
Summe SWS	22		
Summe Credits			30

Das siebte Semester ist ein Praxissemester, für das inklusive der Praxisbegleitveranstaltungen 30 Leistungspunkte vergeben wird.

8. Semester

Gegenstand der Lehrveranstaltung	SWS	Leistung	Credits
LB 1: Politische und berufspolitische Fragen Sozialer Arbeit			1
LB 1: Praxissemesternachbereitung (Block) und Diplomandenkolloquium wöchentlich (a 2 SWS)	2		1
	4		9
LB 4: Frei wählbar aus dem Methodenangebot	2		1
Frei wählbar aus den Schwerpunktveranstaltungen oder den Veranstaltungen zur Querschnittkompetenz	2		1
2 Freie Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot der FH Erfurt (a 2			

SWS)	4	2
Diplomarbeit		12
Abschließendes Kolloquium zur Diplomarbeit		4

Summe SWS	14	
Summe Credits		30

Erläuterung:

Die Praxissemesternachbereitung findet als Blockveranstaltung in der ersten Woche des SS statt. Basis ist der bis Ende Januar des WS vorliegende Bericht. Diese Veranstaltung ist verpflichtend, da sie das für die staatliche Anerkennung vorgeschriebene Kolloquium beinhaltet. Diese Veranstaltung dient zugleich der Überleitung zur Diplomarbeit. In inhaltlichem Zusammenhang steht das daran anschließende und ebenfalls obligatorische Diplomandenkolloquium, das wöchentlich durchgeführt wird.

Anlage IV: Standards in der Lehre

Strukturelemente

- Berücksichtigung Gender Mainstreaming in inhaltlichen und formalen Aspekten
- Literaturliste zum Seminarthema
- Themenstruktur des Semesters, Bezug zum politisch-kulturellen Kontext der Sozialen Arbeit, Einordnung in den Kanon der Sozialen Arbeit
- Skript, Texte oder Material zum Seminar (Reader, via e-mail, Kopien, via homepage als download)
- Maximal die Hälfte der Sitzungen auf Referatebasis
- Scheinanforderungen zu Beginn des Semesters klar definieren

Didaktische Empfehlungen für Dozenten

- Ziel der Veranstaltung erläutern
- Ein bis zwei Sitzungen Einführung in die Thematik durch den Dozenten (Bezüge, Hintergründe)
- Klärung von Fragen zum Thema in jeder Sitzung (Bezug zur letzten Sitzung)
- Kurze Einleitung des Dozenten zum Thema des Referates
- Zusammenfassung des Referates und Bezug zum Gesamtthema
- Erweiterungen des Themas
- Zusammenfassung der Seminarergebnisse am Ende jeder Sitzung durch Doz.
- Evaluation des Referates am Sitzungsende zu Inhalten und Präsentation
- Evaluation des Seminars in der Mitte des Semesters
- Provokante und anregende Fragen; Förderung einer Diskussionskultur
- Vielfalt und Wechsel didaktischer Mittel

Empfehlungen für Studierende

- Thesenpapier eine Woche vor dem Referat
- Referate nicht länger als max. 30 Min.
- Diskussion von relevanten Aspekten (Ergänzungen durch Doz.)

- Provokante und anregende Fragen; Förderung einer Diskussionskultur
- Vielfalt und Wechsel didaktischer Mittel
- Freie Rede bei Referaten

**Prüfungsordnung
für das Studium im Studiengang Soziale Arbeit des
Fachbereiches Sozialwesen
an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBL. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit.

Der Rat des Fachbereiches Sozialwesen hat am 08.01.2003, 29.09.2003 und 10.12.2003 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 29.01.2003 und der Konvent hat am 22.10.2003 und 17.12.2003 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt – Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 04.10.2004, Az.: 41-436/115-281-.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Voraussetzungen für die Einschreibung, Vorpraxis
- § 4 Studienabschluss, staatliche Anerkennung
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau und zeitlicher Gesamtumfang des Studiums
- § 6 Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Noten
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Fachprüfung
- § 11 Sonderregelungen für Behinderte und chronisch Kranke
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 13 Die Diplom-Vorprüfung
- § 14 Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums (TN)
- § 15 Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums (LN)
- § 16 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 17 Aufbau der Diplomprüfung, Meldung
- § 18 Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums (TN)
- § 19 Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (LN)
- § 20 Schwerpunkte
- § 21 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Zeugnis der Diplomprüfung
- § 25 Diplom

IV. Übergangsbestimmungen

- § 26 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

V. Anlagen

- Anlage I Muster des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung
- Anlage II Muster des Zeugnisses der Diplomprüfung
- Anlage III Muster des Diploms
- Anlage IV Muster der Bescheinigung über die Verleihung der Staatlichen Anerkennung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Studienordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt (in der jeweils geltenden Fassung) Ablauf und Aufbau der Prüfungen im Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt.

(2) Diese Prüfungsordnung gibt den Rahmen an, innerhalb dessen die Studienordnung Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen bezeichnet, die zu den hier festgelegten Prüfungen führen.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Studium zielt darauf ab, den Studierenden wissenschaftlich begründete Handlungskompetenzen für die Berufspraxis in der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Inhaltlich beinhaltet das Studium die Bereiche Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit, gesellschafts- und humanwissenschaftliche Theorie, Recht, Arbeitsformen und Institutionen, Methoden und Praxisbezüge, geschlechterdifferente Ansätze sowie Sozialarbeitsforschung. Das Fachwissen wird so vermittelt, dass es sich zu einem kohärenten Bild des Faches Soziale Arbeit verdichten kann und für die Praxis handlungsleitend ist.

(2) Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, individuelle, soziale und gesellschaftliche Probleme zu analysieren und zu ihrer Lösung Methoden und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit kreativ und flexibel einzusetzen. Das Studium soll die kommunikativen und kreativen Fähigkeiten der Studierenden fördern. Die Aufnahme einer unternehmerischen Selbstständigkeit soll durch entsprechende Lehrangebote unterstützt und vorbereitet werden

(3) Zentrale Ziele des Studiums sind:

- **Fachwissen:** Kenntnis von gesellschafts- und humanwissenschaftlichen Theorien in den Ausschnitten, die für die Soziale Arbeit erforderlich sind; Kenntnis der rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, Kenntnisse über Lebenswelten von Zielgruppen, über das System pädagogischer und sozialer Institutionen, über Versorgungsstrukturen, Sozialpolitik, Migration, Gesundheit und Krankheit, Gender sowie Grundlagen des Sozialmanagements.
- **Methodenkompetenz und Praxiswissen:** Entwickelt werden Fähigkeiten, die dazu dienen, soziale Prozesse zu analysieren und methodengeleitet Veränderungen zu planen; vermittelt werden Methoden der Sozialen Arbeit zum Umgang mit Einzelnen, Gruppen und komplexen sozialen Systemen.
- **Selbstkompetenz:** Erworben werden sollen Grundlagen des Selbstmanagements, d.h. der Fähigkeit, Studium bzw. Arbeit effizient zu planen und zu organisieren, Zeitmanagement und Arbeitstechniken zu beherrschen.
- **Ethische und rechtliche Begründung von Sozialer Arbeit:** Das Studium soll einen sensiblen und reflektierten Umgang mit Werten, rechtlichen Grundlagen und ethischen Begründungen der Sozialen Arbeit vermitteln.
- **Wissenschaftliche Kompetenz:** Das Studium soll den Studierenden wissenschaftlich begründete Formen des Denkens, Erkennens, Reflektierens, Forschens, Kommunizierens und Schreibens nahe bringen.
- **Planungs- und Entwicklungskompetenz:** Das Studium soll die Studierenden befähigen, soziale Einrichtungen in ihren Handlungsabläufen zu analysieren (zu evaluieren) und sie mit notwendigen theoretischen und methodischen Ansätzen vertraut machen, die für Planungs- und Entwicklungsprozesse in der Sozialen Arbeit notwendig sind.

§ 3 Voraussetzungen für die Einschreibung, Vorpraxis

(1) Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als

gleichwertig anerkannte Vorbildung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt (in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die Einschreibung für das Studium im Studiengang Soziale Arbeit setzt des Weiteren voraus, dass eine fachliche Vorbildung durch die Ableistung eines 8-wöchigen Praktikums im sozialen Bereich vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird (Vorpraxis). Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Im Übrigen werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung sowie eine mindestens 15-monatige berufliche Tätigkeit in einem sozialen Berufsfeld als praktische Vorbildung anerkannt. Über die Anrechnung von Zeiten eines Vorpraktikums, das im Zusammenhang mit dem Erwerb des Zugangs zur Fachhochschule in einer anderen Fachrichtung abgeleistet wurde, entscheidet der Dekan. Das Nähere hinsichtlich der Durchführung regelt die Praktikumsordnung (Prakt0), die als Anlage Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4 Studienabschluss, staatliche Anerkennung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Das Diplom berechtigt zur Führung des akademischen Grades

"Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter (Fachhochschule)"

mit der Abkürzung: Dipl.-Sozialarb.(FH) (vgl. Anlage III).

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) Die staatliche Anerkennung wird mit der Diplomierung durch die Hochschule ausgesprochen.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau und zeitlicher Gesamtumfang des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen ist einschließlich der theoretischen Studiensemester, der Praxissemester und der Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit auf eine Dauer von 8 Semestern (Regelstudienzeit) angelegt. Auf Antrag kann erwirkt werden, dass folgende besondere Studienzeiten von einer Anrechnung auf die Regelstudienzeit ausgenommen werden, höchstens jedoch 2 Semester:

- Auslands- und Sprachsemester
- Praktika, sofern sie über die in der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen hinausgehen
- die tatsächliche Dauer von Mitgliedschaften in einem Hochschulgremium.

Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang von der Anrechnung auf die Studienzeit ausgenommen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Creditpoints) in seinem zeitlichen Gewicht bewertet. Ein Credit nach ECTS (European Credit Transfer System) entspricht 30 Arbeitsstunden. Ein Semester entspricht 30 Credits oder 900 Arbeitsstunden. Diese Bewertung wird auf den Studiennachweisen aufgeführt. Module sind inhaltlich zusammenhängende und in sich abgeschlossene sowie durch eine Prüfung bewertete Einheiten, die sich über höchstens zwei Semester erstrecken.

(3) Behinderte Studierende, Studierende mit besonderen familialen Verpflichtungen und berufstätige Studierende können diesen Studiengang auf Antrag als Teilzeitstudierende im Rahmen der von der Immatrikulationsordnung der FH Erfurt vorgegebenen Bedingungen studieren. Die Anrechnung der Semester auf die Regelstudienzeit erfolgt entsprechend ihrer verminderten zeitlichen Einsatzfähigkeit pro Semester. Semester- und Zeitangaben in den Ordnungen zu diesem Studiengang verschieben sich analog zu dieser Regelung. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen dementsprechend.

(4) Das Studium gliedert sich zeitlich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Inhaltlich gliedert es sich nach Lernbereichen, im Hauptstudium zusätzlich nach Studienschwerpunkten und Querschnittkompetenzen.

(5) Das Grundstudium schließt ein einschlägiges 6-wöchiges Orientierungspraktikum nach dem 2. Semester ein. Als einschlägig gelten die vom Praktikumsbüro des Fachbereichs Sozialwesen anerkannten Tätigkeiten. Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Orientierungspraktikums ist durch einen Bericht zu erbringen. Die Auswertung des Orientierungspraktikums erfolgt im Rahmen der Praxisvorbereitung (3. Semester). Dieser schriftliche Bericht, in dem die Studierenden das Orientierungspraktikum fachlich reflektieren, ist Bestandteil des Orientierungspraktikums. Seine Auswertung ist Teil der Vorbereitung der Praxissemester des Hauptstudiums. Der Bericht stellt keine individuell zu prüfende Leistung dar. Ausnahmen kann der Praktikumsausschuss auf Antrag gewähren.

(6) Das Grundstudium endet nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung, die durch das erfolgreiche Absolvieren der vorgeschriebenen und studienbegleitenden Fachprüfungen erreicht wird.

(7) Das Hauptstudium beträgt in der Regel 5 Semester, umfasst im 4. und 7. Semester die Praxissemester und schließt im 8. Semester mit der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit und dem Kolloquium ab. Als einschlägig gelten die vom Praktikumsbüro des Fachbereichs Sozialwesen anerkannten Tätigkeiten. Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt mindestens 40 Wochen. Den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Praxissemestern und die Durchführung der mündlichen Auswertung zum Praxisbericht im 5. Semester bzw. der Praxisnachbereitung (inklusive Kolloquium) im 8. Semester regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage Bestandteil der Studienordnung ist.

(8) Die Vordiplomprüfung muss spätestens mit Abschluss des 6. Fachsemesters vollständig abgelegt sein, ansonsten gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Diplomprüfung muss spätestens nach dem 13. Fachsemester vollständig abgelegt sein, ansonsten gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(9) Das Gesamtstudium beinhaltet

- **Pflichtveranstaltungen:** Sie sind die für den Studiengang Soziale Arbeit verbindliche Veranstaltungen. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- **Wahlpflichtveranstaltungen:** Sie sind Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden thematisch frei aus dem Lehrangebot des Lernbereichs bzw. des Schwerpunkt- und Querschnittkompetenzangebots ausgewählt werden. Sie sollen eine individuelle Schwerpunktsetzung nach eigenen Interessen ermöglichen.
- **Projekt- und Schwerpunktveranstaltungen:** Sie sind Lehrveranstaltungen, die aus den gewählten Schwerpunkten bzw. der Querschnittkompetenz des Hauptstudiums gewählt werden. Sie dienen der Vertiefung von Fachwissen und Methodenkompetenzen.
- **Zusätzliche Lehrveranstaltungen:** Sie sind Veranstaltungen, die aus dem allgemeinen Lehrangebot der Fachhochschule Erfurt ausgewählt werden können. Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach individuellen Interessen.

(10) Die zu absolvierende Gesamtstundenzahl umfasst:

- | | |
|--|---------|
| • Pflichtveranstaltungen im Umfang von | 100 SWS |
| • Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von | 16 SWS |
| • Schwerpunktveranstaltungen und Veranstaltungen zum Erwerb von Querschnittkompetenzen im Umfang von | 24 SWS |
| • Zusätzliche Veranstaltungen im Umfang von | 8 SWS |

Summe

148 SWS

§ 6 Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen

(1) Im Grund- und Hauptstudium sind Prüfungsvorleistungen (TN) zu erbringen, die in den jeweiligen Fachprüfungen den einzelnen Prüfungsleistungen jeweils vor- oder nachgehen können. Diese gehen nicht in die Note der Fachprüfung ein. Fachprüfungen sind als Prüfungsleistung (LN) im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung zu erbringen. Fachprüfungen setzen sich, mit den jeweiligen Prüfungsvorleistungen, wie folgt aus Prüfungsleistungen zusammen:

⇒ *Grundstudium*

Zwei Fachprüfungen in „Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit“

a) Fachprüfung Geschichte, Theorie, Werte und Normen der Sozialen Arbeit. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschichte der Sozialen Arbeit (TN in Geschichte der Sozialen Arbeit)
- Theorien der Sozialen Arbeit (LN in Theorie der Sozialen Arbeit I)
- Werte und Normen der Sozialen Arbeit (LN in Grundbegriffe der Sozialen Arbeit)

b) Fachprüfung in „Handeln, Organisation und Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit (1 LN in „Training : Soziale Gruppenarbeit“, 1 LN in „Methoden der Sozialen Arbeit I“, 1TN in "Medien/Kreative Methoden", 1TN in „Methoden der Sozialen Arbeit II“, 1 TN in „Training: Gesprächsführung und Beratung“)
- Organisation der Sozialen Arbeit (1 TN in "Einführung in Institutionen und Berufsfelder")
- Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit (1 TN in "Einführung in die Empirische Sozialforschung")

Eine Fachprüfung in „Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Bürgerl. Recht/Familien- und Jugendrecht (1 LN)
- Sozialhilfe- oder Sozialverwaltungsrecht (1 LN)
- Ein LN aus einem der drei Bereiche: Bürgerl. Recht/FamR; Sozialhilfe/SozialverwaltungsR; Jugendrecht/JugendstraFR
- Sozialpolitik (TN in Sozialpolitik: Das System sozialer Sicherung)

Eine Fachprüfung in „Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Psychologie und Soziale Arbeit (1 TN)
- Sozialmedizin (1 TN)
- Geschlechterverhältnis (1 LN)

Eine Fachprüfung in „Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Internationale und interkulturelle Aspekte der Sozialen Arbeit (1 TN)
- Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen (1 LN und 1 TN)
- Sozialisation und Erziehung (1 TN)

⇒ **Hauptstudium**

Eine Fachprüfung in der „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Arbeitsformen und Methoden (2 LN)
- Theorien Sozialer Arbeit II (1 TN)

Eine Fachprüfung „Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Recht (1 LN)
- Vergesellschaftungsformen (1 TN)

Eine Fachprüfung im „Studienschwerpunkt“. Diese setzt sich zusammen

- aus den vorgeschriebenen drei Prüfungsleistungen (LN) in den gewählten Schwerpunkt- und Querschnittkompetenzveranstaltungen sowie der erfolgreichen Durchführung eines Projektes über zwei Semester, das ebenfalls eine Prüfungsleistung (LN) darstellt. Alternativ zum Projekt können zwei weitere Prüfungsleistungen, davon eine zwingend im gewählten Schwerpunkt, in den Schwerpunkt- und Querschnittkompetenzveranstaltungen absolviert werden (vgl. § 18 der Prüfungsordnung).

(2) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsvorleistungen (TN) bestanden wurden und alle Prüfungsleistungen (LN) mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden. Die Noten der Fachprüfungen gehen in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung und in das Zeugnis des Diploms ein.

(3) Studienbegleitende Prüfungsvorleistungen (TN) sind Teil der jeweiligen Fachprüfung und werden durch Teilnahmenachweise (TN) als bestanden bescheinigt und nicht benotet. Sie sind auch Teil des jeweiligen Prüfungsabschnittes (Diplom-Vorprüfung oder Diplom). Sie bestehen in Leistungen wie z.B. Kurzreferaten, Protokollen, Logbüchern, Erfahrungsberichten, Präsentationen, erfolgreiches Ablegen einer Übung. Sie werden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen werden in Form der Diplomarbeit, als Kolloquium, als Leistungsnachweise (LN) oder als Projekt im Hauptstudium studienbegleitend erbracht und benotet. Sie sind Teile des jeweiligen Prüfungsabschnittes (Diplom-Vorprüfung oder Diplom). Als Prüfungsleistung (LN) werden in der Regel mündliche oder schriftliche Leistungen (Fachprüfungen: 90-minütige Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder wissenschaftliche Hausarbeit mit Referat) verlangt.

Die für eine Prüfungsleistung (LN) geforderten Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben und müssen in Zeit und Umfang deutlich über den für einen TN erforderlichen Leistungen liegen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(5) Die Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen der Fachprüfungen (TN und LN) erfolgt durch die Abgabe der vereinbarten schriftlichen Leistung bzw. durch das Erscheinen zur angesetzten Klausur.

(6) Alle Lehrveranstaltungen, die mit Prüfungsleistungen (LN) und Prüfungsvorleistungen (TN) verbunden sind sowie alle weiteren Lehrveranstaltungen können in modularer Form unabhängig von dem in der Studienordnung empfohlenen Studienverlauf erworben werden. Auf jedem Teilnahme- und Leistungsnachweis sind die ihm zugeordneten Leistungspunkte zu vermerken. Dreißig Leistungspunkte sind den Leistungen eines Semesters äquivalent.

(7) Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN) können auch in Gruppenarbeit erbracht werden. Die individuellen Anteile müssen benennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet. Sie werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule erbracht worden sind, mit der eine bilaterale Vereinbarung über die Anerkennung von Leistungspunkten (ECTS) besteht oder wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben fachlichen Rahmenordnung unterliegt. Diplom-Vorprüfungen anderer Studiengänge Soziale Arbeit werden als gleichwertig anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, sofern ein vom Prüfungsausschuss anerkannter Praktikumsbericht und der Nachweis über den Besuch einer Praxisbegleitveranstaltung vorliegt.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen. Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen, der Note der Diplomarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums (vgl. § 21, Abs. 6).

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsvorleistungen bestanden wurden und die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist nur bestanden, wenn alle Fachprüfungen (vgl. § 6 Abs. 1) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, alle Prüfungsvorleistungen bestanden wurden, die Fachprüfungen der Diplomprüfung (vgl. § 6 Abs. 1), die Diplomarbeit und das Abschlusskolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind.

§10 Wiederholung der Fachprüfung

(1) Für nicht bestandene Teile von Fachprüfungen (Prüfungsvorleistungen, TN, und Prüfungsleistungen, LN) soll die erste und gegebenenfalls zweite Wiederholung so bald wie möglich, spätestens aber zu Beginn des darauf folgenden Semesters angesetzt werden. Zwischen den Wiederholungen müssen mindestens 4 Wochen liegen. Bei einem selbstverschuldeten Versäumnis der 2. Wiederholungsprüfung verfällt der Wiederholungsanspruch. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen bzw. nicht bestandener Teile der Fachprüfungen (Prüfungsvorleistungen, TN, und Prüfungsleistungen, LN) ist nur in Härtefällen und auf Antrag möglich. Über diese Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholungsprüfungen sollen bis zum Ablauf des nächstfolgenden Semesters absolviert sein. Die in einem Fach für den Studierenden jeweils letzte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen und damit das Ende des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit bedeuten würde, muss von zwei Lehrkräften des Fachbereichs Sozialwesen begutachtet oder durchgeführt werden, von denen mindestens einer Professor sein muss. Sie kann auch durch Entscheid des Prüfungsausschusses die Form einer mündlichen Prüfung annehmen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mit mindestens 4,0 (ausreichend) benotet wird, bei unterschiedlicher Benotung wird das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen als Gesamtnote errechnet.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Der Fachbereich Sozialwesen stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Fachprüfungen und ihre einzelnen Bestandteile in Form von Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN) (vgl. § 6 Abs. 1) in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 11 Sonderregelungen für Behinderte und chronisch Kranke

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder sonstiger Behinderungen nicht in der Lage ist, die Fachprüfungen (Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Prüfungsvorleistungen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0), bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn vorzugebenden Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann zusätzlich zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Krankheit eines vom Prüfling allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit des Prüflings gleich. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin/eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich zuzustellen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13 Die Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel mit dem Ende des 3. Semesters abgeschlossen durch

- Vorlage aller Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN), die Bestandteil der fünf Fachprüfungen des Grundstudiums (vgl. § 6 Abs. 1) sind, sowie
- einem Nachweis über ein 6-wöchiges Praktikum (Bescheinigung) und
- einer Bescheinigung über die Auswertung des Berichts über das Orientierungspraktikum im Rahmen der Veranstaltung zur Praxisvorbereitung (vgl. § 5 Abs. 5).

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen, die studienbegleitend zur Diplom-Vorprüfung führen, wird in den jeweiligen Veranstaltungen geregelt. (vgl. § 6, Abs. 4,5)

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird benotet. Die Noten sind im Zeugnis der Diplom-Vorprüfung mit den Fachprüfungen aufzuführen.

§ 14 Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums (TN)

Die Teilnahmenachweise (vgl. die Anforderungen in § 6 Abs. 3) müssen aus folgenden, in der Studienordnung (§ 8) näher geregelten Lernbereichen und Veranstaltungstypen erbracht und mit bestanden nachgewiesen werden:

Lernbereich 1: "Wissenschaftliche Grundlagen und wissenschaftliche Kompetenzen"
(1 TN)

1. Einführung empirische Sozialforschung (Überblick)

Lernbereich 2: "Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit" (4 TN)

1. Psychologie und Soziale Arbeit
2. Geschichte der Sozialen Arbeit
3. Sozialmedizin
4. Sozialisation und Erziehung

Lernbereich 3: " Soziale Problemlagen, Versorgungssysteme und Institutionen" (4 TN)

1. Einführung in die Institutionen und Berufsfelder
2. Internationale und interkulturelle Aspekte der Sozialen Arbeit
3. Sozialpolitik: Das System Sozialer Sicherung
4. Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen II

Lernbereich 4: "Methoden und Handlungskompetenzen" (3 TN)

1. Medien/Kreative Methoden
2. Training: Gesprächsführung und Beratung
3. Methoden der Sozialen Arbeit II

§ 15 Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums (LN)

Als Leistungsnachweise (LN) müssen folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen (vgl. die Anforderungen in § 6 Abs. 4) aus folgenden Lernbereichen mit einer Note 4,0 (ausreichend) oder besser nachgewiesen werden.

Lernbereich 2: "Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen" (2 LN)

1. Grundbegriffe der Sozialen Arbeit
2. Theorien Sozialer Arbeit I

Lernbereich 3: "Soziale Problemlagen, Versorgungssysteme und Institutionen" (2 LN)

1. Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen I
2. Geschlechterverhältnisse (gender studies)

Lernbereich 4: "Methoden und Handlungskompetenzen" (2 LN)

1. Methoden der Sozialen Arbeit I (Überblick)
2. Training: Soziale Gruppenarbeit

Lernbereich 5: "Recht und Staat" (3 LN)

1. Bereich "Bürgerliches Recht/Familienrecht"
2. Bereich "Sozialhilfe oder Verwaltungsrecht"
3. Bereich "Bürgerliches Recht/Familienrecht" oder Bereich "Sozialhilfe/Sozialverwaltungsrecht" oder Bereich "Jugendrecht/Jugendstrafrecht"

§ 16 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend durch fünf Fachprüfungen (vgl. § 6 Abs. 1) abgelegt. Die Fachprüfungen setzen sich zusammen aus Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN), die im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN) sind zeitlich so zu gestalten, dass Studierende, die sich am empfohlenen Studienverlauf der Studienordnung orientieren, mit Beginn des 4. Semesters (1. März) wissen, ob sie die fünf Fachprüfungen und damit die Diplom-Vorprüfung bestanden oder nicht bestanden haben.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird er/sie darüber informiert, es wird auch mitgeteilt, ob und in welchem Umfang und in welcher Frist nicht bestandene Fachprüfungen wiederholt werden können. Ihm oder ihr wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Aufbau der Diplomprüfung, Meldung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Soziale Arbeit die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus 3 benoteten, studienbegleitenden Fachprüfungen, die in Form von Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN) abgelegt werden, der Diplomarbeit und einem Kolloquium.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung und die Ausgabe der Themenstellung der Diplomarbeit erfolgen in der Regel im Anschluss an das 7. Semester beim bzw. durch den Prüfungsausschuss und die Ausgabe der Themenstellung zur Diplomarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit sind:

1. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Praxissemestern und das anschließende Praxiskolloquium,
3. ein Nachweis über die zum Zeitpunkt der Meldung mit mindestens ausreichend (4,0) bestandenen Fachprüfungen des Hauptstudiums (oder Leistungen in Form von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen).

(3) Ist eine der drei Fachprüfungen des Hauptstudiums zu Beginn des 8. Semesters noch nicht mit zumindest "ausreichend" (4,0) bestanden, kann die Kandidatin/der Kandidat beim Prüfungsausschuss die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit beantragen.

§ 18 Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums (TN)

Die Teilnahmenachweise (vgl. die Anforderungen in § 6 Abs. 3) müssen aus folgenden, in der Studienordnung (§ 8) näher geregelten Lernbereichen und Veranstaltungstypen erbracht und mit bestanden nachgewiesen werden:

Lernbereich 2: "Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen" (2 TN)

1. Theorien Sozialer Arbeit II
2. Vergesellschaftungsformen

Lernbereich 6: "Praxis" (2 TN)

1. Begleitveranstaltung Praxissemester im 4. Semester
2. Begleitveranstaltung Praxissemester im 7. Semester

§ 19 Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (LN)

Als Leistungsnachweise (LN) müssen folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen (vgl. die Anforderungen in § 6 Abs. 4) aus folgenden Lernbereichen mit einer Note 4,0 (ausreichend) oder besser nachgewiesen werden.

Lernbereich 4: "Methoden und Handlungskompetenzen" (2 LN)

1. Methoden Sozialer Arbeit III
2. nach Wahl: Arbeitsformen und Methoden

Lernbereich 5 "Recht und Staat" (1 LN)

1. Bereich "Aktuelle Rechts- und rechtspolitische Probleme" oder Bereich "Ethik und Recht"

Schwerpunkte und Querschnittskompetenzen (4 bzw. 5 LN)

1. Schwerpunkt und Querschnittskompetenz mit jeweils 1 LN
2. nach Wahl: Schwerpunkt oder Querschnittskompetenz (1 LN)
3. zweisemestriges Projekt (LN) oder 2 Leistungsnachweise (2 LN)

§ 20 Schwerpunkte

(1) Im Hauptstudium studieren die Studierenden neben den allgemein verbindlichen Veranstaltungen der Lernbereiche mindestens 18 SWS in einem gewählten Schwerpunkt und mindestens 6 SWS in Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer Querschnittskompetenz. Zur Wahl stehen die Schwerpunkte und Querschnittskompetenzen gemäß § 11 der Studienordnung.

(2) Das Hauptstudium umfasst folgende sechs Schwerpunkte:

- A Kinder- und Jugendhilfe
- B Soziale Interventionen bei Besonderen Lebenslagen
- C Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
- D Soziale Gerontologie und Pflegewesen,
- E Stadtteilorientierte Soziale Arbeit
- F Bildungs- und Kulturarbeit

(3) Das Hauptstudium umfasst folgende fünf Querschnittskompetenzen:

- 1 Kreativität, Kommunikation, Medien
- 2 Beratung

- 3 Gender
- 4 Interkulturelle und internationale Dimensionen Sozialer Arbeit
- 5 Sozialmanagement

§ 21 Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist mit einer frei wählbaren betreuenden Person aus dem Kreis aller Lehrenden, soweit diese an der Fachhochschule Erfurt in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist, abzustimmen. Einen zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin bestimmt der Prüfungsausschuss. Er kann dabei Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin berücksichtigen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Einer der Gutachtenden muss Professorin oder Professor am Fachbereich Sozialwesen sein.

(3) Das Thema der Diplomarbeit soll mit Abschluss des 7. Semesters auf Antrag vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben werden, spätestens jedoch 4 Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Fachprüfungen des Hauptstudiums müssen vor dem abschließenden Kolloquium bestanden sein (mindestens 4,0). Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag um höchstens 2 Monate gewährt werden.

(4) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Bestandteil des Diploms ist ferner die Absolvierung eines abschließenden Kolloquiums. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Diplomarbeit bestanden ist und die Vorlage der Entlastungsbescheinigung; diese ist vor Beginn des Kolloquiums den Prüfern vorzulegen. Im Kolloquium stellt der Kandidat oder die Kandidatin die Ergebnisse seiner Diplomarbeit vor und verteidigt sie gegenüber fachlicher Kritik aus dem gesamten Gebiet des Studiums. Das Kolloquium soll in der Regel die Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Note des Diploms und die Durchschnittsnote der Fachprüfungen des Hauptstudiums gehen jeweils mit 50 % in die Gesamtnote ein. Die Note des Diploms errechnet sich aus der Diplomarbeit (70 %) und dem Kolloquium (30 %).

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in 3-facher Ausfertigung im Büro des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden in jeweils einem Gutachten zur Diplomarbeit zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema der Diplomarbeit betreut hat. Die Betreuung der Diplomarbeit wird durch den Fachbereich Sozialwesen geregelt. Ist die betreuende nicht gleichzeitig prüfende Person, ist diese zu hören und ihre Beurteilung der geleisteten Arbeit in die Gesamtbewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Die zweite prüfende Person wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen wird das arithmetische Mittel gebildet. Ist die Differenz der Noten größer als 2,0 kann der Kandidat oder die Kandidatin beim Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten beantragen.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Benotung mit schlechter als "ausreichend" (4,0) nur einmal wiederholt werden. Wird eine Diplomarbeit wiederholt, kann eine Rückgabe des Themas (vgl. § 21 Abs. 2) nur dann erfolgen, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit nicht Gebrauch gemacht wurde.

§ 23 Zusatzfächer

Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Diese werden auf dem Zeugnis vermerkt. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 24 Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten aller Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note (Diplomarbeit und Kolloquium), aufgenommen sowie - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer. Im Zeugnis werden auch die Studienschwerpunkte und die Gesamtnote ausgewiesen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches Sozialwesen versehen.

§ 25 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades bekundet. Zeugnis und Diplom können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

(2) Das Diplom wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Erfurt unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Erfurt versehen.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein „Diploma Supplement (DS)“ nach dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im ersten Studiensemester des Studienganges Soziale Arbeit aufgenommen haben.

(2) Die bis zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1 gültige Prüfungsordnung für das Studium im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst - Sonderdruck Nr. 1/2000, S. 59 -, zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung, und Kunst - Sonderdruck Nr. 1/2002, S 121 - veröffentlichte Zweite Änderung der Prüfungsordnung für das Studium im Studiengang Sozialwesen an der

Fachhochschule Erfurt gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.

(3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen auf Antrag des/der Studierenden einem Wechsel von der für ihn/sie gültigen zu dieser Prüfungsordnung zustimmen.

(5) Die Studienanfänger ab dem Wintersemester 2003/2004 können bis einschließlich Wintersemester 2005/2006 auf Grund besonderer Arbeitsmarktprobleme in den Neuen Ländern hinsichtlich der Akzeptanz der einheitlichen Berufsbezeichnung und des einheitlichen Abschlusses Diplom-Sozialarbeiter(in) zu Beginn des Studiums zwischen den Abschlüssen Dipl.-Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in) oder Dipl.-Sozialarbeiter(in) wählen.

Prof. Dr. habil. Wagner
Rektor

Prof. Dr. Lutz
Dekan Fachbereich Sozialwesen

V. Anlagen

- Anlage I Muster des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung**
- Anlage II Muster des Zeugnisses der Diplomprüfung**
- Anlage III Muster des Diploms**
- Anlage IV Muster der Bescheinigung über die Verleihung der
Staatlichen Anerkennung**

VORDIPLOM

Frau / Herr

Geboren am _____ in _____

Hat im Fachbereich **SOZIALWESEN**

Alle erforderlichen Fachprüfungen zum Erwerb des Vordiploms bestanden. Damit wurde das Grundstudium erfolgreich mit der Gesamtnote _____ abgeschlossen.

Die Fachprüfungen _____ Note _____

Geschichte, Theorie, Werte und Normen der Sozialen Arbeit

Geschichte der Sozialen Arbeit

Theorien der Sozialen Arbeit

Werte und Normen der Sozialen Arbeit/Grundbegriffe der Sozialen Arbeit

Handeln, Organisation und Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit

Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit/Soziale Gruppenarbeit

Methoden der Sozialen Arbeit I

Medien

Methoden der Sozialen Arbeit II

Training Gesprächsführung und Beratung

Organisation der Sozialen Arbeit/Einführung in Institutionen und

Berufsfelder

Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit/Einführung in

die Empirische Sozialforschung

Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit

Bürgerliches Recht oder Familienrecht

Sozial- und Verwaltungsrecht

Bürgerl. Recht oder Fam.R. oder Sozialhilfe/SozialverwaltungsR oder

JugendR/JugendstrafR

Sozialpolitik: Das System sozialer Sicherung

Geistes und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Psychologie und Soziale Arbeit

Sozialmedizin

Geschlechterverhältnis

Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

Internationale und interkulturelle Aspekte

Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen

Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen

Sozialisation und Erziehung

Erfurt, den _____

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Dekan/in

DIPLOM

Die Fachhochschule Erfurt verleiht

Frau / Herr

geboren am _____ in _____

auf Grund der am _____

im Fachbereich _____

SOZIALWESEN

bestandenen Diplomprüfung den _____

AKADEMISCHEN GRAD

Diplom-Sozialarbeiter(in) _____ (Fachhochschule)

Dipl.-Sozialarb. (FH)

Erfurt, den _____

Rektor

BESCHEINIGUNG

über die Verleihung der Staatlichen Anerkennung

Herr/Frau

geboren am _____ in _____
wird mit Wirkung vom _____ die Berechtigung zuerkannt, die Berufsbezeichnung

STAATLICH ANERKANNT
Diplom-Sozialarbeiter(in) (Fachhochschule)

zu führen.

Er/Sie hat die Prüfung zur Diplom-Sozialarbeiter(in) (Fachhochschule) erfolgreich bestanden. Auf der Grundlage des "Thüringer Gesetzes über die Staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe" vom 20.06.1996 wurde die berufspraktische Tätigkeit sowie das Kolloquium zum Berufspraktikum an der

Fachhochschule Erfurt
Fachbereich Sozialwesen

mit Erfolg abgeleistet.

Erfurt, den _____

Rektor/in

Dekan/in

Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. 265 ff.) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft; der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft hat am 28.05.2002 und am 19.03.2003 die Studienordnung beschlossen: der Senat der Fachhochschule hat am 26.06.2002 und am 26.03.2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 04.07.2002 und am 04.04.2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Gliederung und Aufbau des Studiengangs Betriebswirtschaft
- § 4 Gesamumfang des Studiums
- § 5 Studienberatung, Informationsveranstaltungen
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Organisation des Lehr- und Studienbetriebs
- § 8 Leistungspunkt-System
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1: Modularisierung im Grundstudium (Studienplan)
- Anlage 2: Modularisierung im Hauptstudium (Studienplan)
- Anlage 3: Empfehlungen zum Nebenfach
- Anlage 4: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt und der Prüfungsordnung des Studienganges Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft an der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Die Studienordnung enthält alle Regelungen für den Ablauf des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft. Zur Studienordnung gehört der Studienplan (Anlage 1 und 2), in dem alle Studienfächer, mit Ausnahme Wahlfächer, der Umfang und die ECTS-Bewertung (Credit-Points) aufgeführt sind, sowie Empfehlungen zum Nebenfach (Anlage 3). Bestandteil dieser Studienordnung ist die Praktikumsordnung des Studiengangs Betriebswirtschaft (Anlage 4).

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Fachhochschule Erfurt ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit.
- (2) Dieses Ziel beinhaltet die Vermittlung des notwendigen Grundwissens, der Fähigkeit zu theoretisch-systematischem Denken sowie des kritischen Verständnisses von Zusammenhängen und der Kenntnis methodischer Möglichkeiten.

§ 3 Gliederung und Aufbau des Studiengangs Betriebswirtschaft

- (1) Das Studium gliedert sich in ein 3-semesteriges Grund- und ein 5-semesteriges Hauptstudium, darunter ein berufspraktisches Semester. Näheres zum berufspraktischen Semester regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Im 8. Semester soll die Diplomarbeit angefertigt werden.

- (2) Für das Hauptstudium wählt der Studierende einen der folgenden Schwerpunkte:

Controlling und Unternehmensrechnung
Prüfungs- und Steuerwesen
Marketing
Unternehmensführung und Personalmanagement.

- (3) Studierende können sich für im Studienplan aufgeführte Vertiefungsrichtungen im Schwerpunkt Unternehmensführung und Personalmanagement entscheiden.
- (4) Das Grund- und das Hauptstudium sind modular aufgebaut und jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credit-Points) entsprechend dem erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden bewertet. Diese Bewertung wird auf den Studiennachweisen genannt.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden nach dem jeweils gültigen Studienplan (siehe unter Anlage 1 und 2) angeboten.
- (6) Das Studium ist auch in Form eines Teilzeitstudiums möglich. Die Semester im Teilzeitstudium werden als anteilige Fachsemester und als ganze Hochschulsemerester gezählt. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gesamtumfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Es umfasst 138 SWS
- (2) Das Grundstudium umfasst
1. Veranstaltungen im Umfang von mind. 64 SWS in Pflichtfächern
 2. Veranstaltungen im Umfang von mind. 6 SWS in Wahlpflichtfächern
- (3) Das Hauptstudium umfasst
1. Veranstaltungen im Umfang von mind. 44 SWS in Pflichtfächern, davon 36 SWS des gewählten Schwerpunkts
 2. Veranstaltungen im Umfang von mind. 18 SWS in Wahlpflichtfächern, davon 12 SWS des Nebenfachs / der Nebenfächer aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrangebot
 3. Die Praxisphase im Umfang von 20 Wochen
 4. Die Diplomarbeit mit Kolloquium entsprechend der Prüfungsordnung
- (4) Während der gesamten Studiendauer sind mindestens 6 SWS Wahlveranstaltungen zu belegen.
- (5) Die Veranstaltungsformen sind dabei wie folgt charakterisiert:
1. Abs. 2 Pkt. 1 und Abs. 3 Pkt. 1 umfasst die für den Studiengang Betriebswirtschaft verbindlichen Veranstaltungen. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums unter Berücksichtigung des jeweils gewählten Schwerpunktes erforderlich sind.
 2. Abs. 2 Pkt. 2 und Abs. 3 Pkt. 2 umfasst die Veranstaltungen, welche die Studierenden aus dem bestehenden Wahlpflichtangebot auswählen.
 3. Die in den Pflicht- oder den Wahlpflichtfächern angebotenen Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden thematisch frei aus dem Lehrangebot ausgewählt werden. Sie sollen über die für alle Studierenden geltenden gemeinsamen Inhalte hinaus die Möglichkeit zur Verwirklichung individueller Interessen eröffnen. Im Rahmen der

Wahlveranstaltungen können des weiteren beliebige Veranstaltungen anderer Fachbereiche der Fachhochschule Erfurt und der Universität Erfurt belegt werden.

§ 5 Studienberatung, Informationsveranstaltungen

- (1) Zu Fragen des Studiums werden Studienberatungen durch die zentrale Studienberatung und gegebenenfalls durch einzelne Fachvertreter angeboten. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienschwerpunkte.
- (2) Daneben sollen regelmäßige Informationsveranstaltungen stattfinden:
 1. zu Beginn des 1. Semesters für Studienanfänger
 2. zu Beginn des Hauptstudiums über die Inhalte der Studienschwerpunkte
 3. gegebenenfalls, soweit erforderlich, zu Projekt- und Schwerpunktveranstaltungen.
- (3) Die Beratung in Fragen der Planung bzw. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage (4) Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) Veranstaltungen im Grund- und Hauptstudium können in unterschiedlichen Veranstaltungsformen stattfinden.
- (2) Dazu gehören:
 1. Vorlesungen:

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
 2. Übungen:

In den Übungen erfolgt die angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen unter dem Gesichtspunkt der Einübung methodischen Handelns und praktischer Fertigkeiten.
 3. Seminare:

Seminare dienen der Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Insbesondere dienen Seminare zur Erörterung schriftlicher Arbeiten der Studierenden (Hausarbeiten). Seminare können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.
 4. Projekte:

Das Projekt wird in der Form durchgeführt, dass Studierende unter kontrollierten Bedingungen unter ständiger Anleitung durch Lehrende in einem Praxisbereich arbeiten.
 5. Exkursionen:

Exkursionen dienen der Erkundung und Veranschaulichung wirtschaftlicher Sachverhalte in der Praxis des eigenen Landes und des Auslandes.
 6. Kolloquium:

Kolloquien sind eine offene Form wissenschaftlicher Erörterung, in der Regel mit begrenztem Teilnehmerkreis.

§ 7 Organisation des Lehr- und Studienbetriebs

Der Studienbetrieb wird vom Fachbereich so organisiert, dass die Studierenden ihr Studienziel innerhalb der Regelstudienzeit erreichen können. Dabei orientiert sich der Fachbereich an in der Anlage 1 und 2 enthaltenen Studienplan und den in der Anlage 3 enthaltenen Empfehlungen.

§ 8 Leistungspunkt-System

- (1) Das Studium im Grund- und Hauptstudium erfolgt in Lernbereichen, das Hauptstudium zusätzlich in Schwerpunkten. In jedem Lernbereich sind als Pflichtleistungen des Studiums bestimmte Veranstaltungstypen zu besuchen, für die jeweils in den Bestimmungen dieser Studienordnung für das Grund- und Hauptstudium die Semesterwochenstunden angegeben sind. Die Semesterhinweise haben empfehlenden Charakter (Studienplan).
- (2) Die Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums werden als Module mit Leistungspunkten (Credit-Points) angeboten, die im Hinblick auf die angebotenen Wahlveranstaltungen frei kombiniert werden können (Studienplan).
- (3) Die Vergabe der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage (siehe unter Anlage 1 und 2).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2002/2003 im Studiengang Betriebswirtschaft im ersten Studiensemester aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Betriebswirtschaft begonnen haben, und sich bereits im Hauptstudium befinden, schließen das Studium das Hauptstudium nach der jeweils für sie gültigen Prüfungsordnung ab. Ein Wechsel ist auf Antrag zulässig und erfolgt unwiderruflich.
- (3) Studierende, die ab dem Wintersemester 2002/2003 von anderen Fachbereichen, Hochschulen oder anderen Einrichtungen an den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wechseln, werden den in (1) genannten gleichgestellt. Für diese gilt die vorliegende Studienordnung.

Prof. Dr. habil. Wolf Wagner
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Norbert Drees
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

Anlage 1: Modularisierung im Grundstudium (Studienplan)		Semesterwochenstunden (ECTS-Anrechnungspunkte)			
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Summe
	I. Pflichtfächer				
A.	Betriebswirtschaftslehre				
1.	Grundlagen der BWL	4 (5)			4 (5)
2.	Material- und Produktionswirtschaft	2	2 (5)		4 (5)
3.	Marketing			4 (5)	4 (5)
4.	Personalwesen und Unternehmensführung			4 (5)	4 (5)
B.	Rechnungs- und Finanzwesen				
1.	Propädeutikum Buchführung	2 (2,5)			2 (2,5)
2.	Externes Rechnungswesen		2 (2,5)		2 (2,5)
3.	Kosten- und Leistungsrechnung		4 (5)		4 (5)
4.	Investition und Finanzierung			4 (5)	4 (5)
C.	Mathematik und Statistik				
1.	Propädeutikum Mathematik	2 (2,5)			2 (2,5)
2.	Mathematik		4 (5)		4 (5)
3.	Propädeutikum Statistik	2 (2,5)			2 (2,5)
4.	Statistik			4 (5)	4 (5)
D.	Volkswirtschaftslehre				
1.	Mikroökonomie	4 (5)			4 (5)
2.	Makroökonomie		4 (5)		4 (5)
E.	Datenverarbeitung				
1.	Propädeutikum Systemanwendung	2	2 (5)		4 (5)
2.	Informationsverarbeitung	4 (5)			4 (5)
F.	Recht				
1.	Wirtschaftsrecht		4 (5)		4 (5)
2.	Steuerrecht			4 (5)	4 (5)
	Summe SWS Pflichtfächer	22	22	20	64
	II. Wahlpflichtfächer				
	Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch (über das Angebot entscheidet der Fachbereich)	2 (2,5)	2 (2,5)	2 (3)	6 (8)
	Summe SWS gesamt	24	24	22	
	Summe ECTS-Anrechnungspunkte gesamt		(60)	(28)	(88)
	Belegung von Wahlveranstaltungen im ECTS-Gegenwert von mind.:			(2)	

Anlage 2: Modularisierung im Hauptstudium (Studienplan)		Semesterwochenstunden (ECTS-Anrechnungspunkte)					
		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Summe
		berufs- prakt. Sem.				Diplom- arbeit	
I. Pflichtfächer in den Studienschwerpunkten							
A.	Controlling und Unternehmensrechnung						36 (45)
1.	Controlling		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
2.	Investition und Finanzierung		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
3.	Informationsverarbeitung & Organisation		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
B.	Marketing						36 (45)
1.	Marketingmanagement		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
2.	Marketingforschung		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
3.	Vertriebs- und Handelsmanagement		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
C.	Prüfungs- und Steuerwesen						36 (45)
1.	Prüfungs- und Treuhandwesen		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
2.	Steuerrecht		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
3.	Wirtschaftsrecht		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)

D.	Unternehmensführung und Personalmanagement						36 (45)
a.	Vertiefungsrichtung Mittelstands- / Personalmanagement						36 (45)
1.	Unternehmensführung						
1.1	Unternehmensführung I (Strategisches Mittelstandsmanagement)		4 (5)				4 (5)
1.2	Unternehmensführung II (Innovations- und Projekt-Management)			4 (5)			4 (5)
1.3	Unternehmensführung III (Unternehmensentwicklung)				4 (5)		4 (5)
4	Personalmanagement		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
5.	Wirtschafts- und Arbeitsrecht		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
b.	Vertiefungsrichtung Wirtschaftslogistik						36 (45)
1.	Logistische Systeme						
1.1	Logistische Systeme I		4 (5)				4 (5)
1.2	Logistische Systeme II			4 (5)			4 (5)
1.3	Logistische Systeme III				4 (5)		4 (5)
2.	Personal- und Prozessmanagement						
2.1	Personal- und Prozessmanagement I		4 (5)				4 (5)
2.2	Personal- und Prozessmanagement II			4 (5)			4 (5)

Verkündungsblatt der FHE/Nr. 4

2.3	Personal- und Prozessmanagement III				4 (5)		4 (5)
3.	Rahmen und Instrumente der Logistik						
3.1	Rahmen und Instrumente der Logistik I		4 (5)				4 (5)
3.2	Rahmen und Instrumente der Logistik II			4 (5)			4 (5)
3.3	Rahmen und Instrumente der Logistik III				4 (5)		4 (5)
II. Weitere Pflichtfächer							
	Volkswirtschaftslehre						4 (6)
	Praktische Kommunikation						4 (4)
	Summe SWS und ECTS- Anrechnungspunkte Pflichtfächer						44 (55)
III. Praktikums- und Diplomsemester Praktikum Praktikantenseminar		(28) (2)				(30)	(60)
IV. Wahlpflichtfächer							
	Nebenfach		4 (5)	4 (5)	4 (5)		12 (15)
	Fremdsprachen		2 (3)	2 (3)	2 (3)		6 (9)
	Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch (über das Angebot entscheidet der Fachbereich)						
	Summe SWS und ECTS- Anrechnungspunkte Wahlpflichtfächer		6 (8)	6 (8)	6 (8)		18 (24)

Summe ECTS-Anrechnungspunkte gesamt	(30)	(79)	(30)	(139)
Belegung von Wahlveranstaltungen im ECTS-Gegenwert von mind.:		(11)		

Anlage 3: Empfehlungen zum Nebenfach

A. Controlling und Unternehmensrechnung

ein weiteres Fach ausgewählt aus folgenden Fächern

- Prüfungs- und Treuhandwesen
- Steuerrecht
- Wirtschaftsrecht

B. Prüfungs- und Steuerwesen

ein weiteres Fach ausgewählt aus folgenden Fächern

- Controlling
- Investition und Finanzierung
- Strategisches Mittelstandsmanagement/ Innovations- und Projektmanagement/ Unternehmensentwicklung

C. Marketing

ein weiteres Fach ausgewählt aus folgenden Fächern

- Controlling
- Informationsverarbeitung und Organisation
- Strategisches Mittelstandsmanagement/ Innovations- und Projektmanagement/ Unternehmensentwicklung

D. Unternehmensführung und Personalmanagement

ein weiteres Fach ausgewählt aus folgenden Fächern

- Investition und Finanzierung
- Informationsverarbeitung und Organisation
- Marketingmanagement

**Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. 265 ff.), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft; der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft hat am 28.05.2002 und am 19.03.2003 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule hat am 26.06.2002 und am 26.03.2003 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 28.01.2003, Az.: H1-437/566-20-, die Ordnung genehmigt. Die Ordnung wurde vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 04.10.2004, Az.: 41-436/115-281-, zur Veröffentlichung freigegeben.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. <u>Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u>	2
§ 1 Grundlage	2
§ 2 Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Diplomgrad	3
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 5 Prüfungszeitraum	3
§ 6 Prüfungsleistungen	3
§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen	4
§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch	5
§ 9 Anrechnung von gleichwertigen Prüfungsleistungen	
2. <u>Abschnitt: Diplomvorprüfung und Diplomprüfung</u>	5
§ 10 Diplomvorprüfung	5
§ 11 Vordiplomzeugnis	6
§ 12 Diplomprüfung	6
§ 13 Diplomarbeit	6
§ 14 Themenvergabe	7
§ 15 Kolloquium	8

§ 16 Bewertung von Diplomarbeit und Kolloquium	8
§ 17 Diplomzeugnis und Diplomurkunde	8
<u>3. Abschnitt: Mängel im Prüfungsverfahren, Widerspruch</u>	9
§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 19 Widerspruch	9
<u>4. Abschnitt: Einstufungsprüfung</u>	9
§ 20 Voraussetzung	9
§ 21 Antrag	9
§ 22 Zulassung	10
§ 23 Form und Ergebnis	10
<u>5. Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsregelung</u>	11
§ 24 Inkrafttreten	11

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Muster „Vordiplom“
Anlage 2	Muster „Diplomzeugnis“
Anlage 3	Muster „Diplom“

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage

Grundlage der Prüfungsordnung des Studiengangs Betriebswirtschaft ist die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung. Deren Bestimmungen gelten, soweit in der vorliegenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium sowie ein methodisches Instrumentarium und die notwendige systematische Orientierung erworben sind, um das Studium mit Erfolg bis zum Diplom fortzusetzen.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaft. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden
 - die für den Übergang in die Berufspraxis und die Vorbereitung der unternehmerischen Selbständigkeit notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben,
 - die Zusammenhänge des Fachgebietes überblicken und
 - selbständig und problemorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage arbeiten können.

§ 3 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad "Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)" bzw. "Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)", jeweils abgekürzt "Dipl.-Betriebsw. (FH)".

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (berufspraktisches Semester) und der das Studium abschließenden Prüfungen 8 Semester.
- (2) Die Studium gliedert sich in
 - ein 3-semesteriges Grundstudium (1. Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt und
 - ein auf einen Studienschwerpunkt bezogenes 5-semesteriges Hauptstudium (2. Studienabschnitt), das aus einem berufspraktischen Semester und 4 Studiensemestern besteht und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das 4. Semester ist das berufspraktische Semester. Näheres regelt die Studienordnung und Praktikumsordnung des Studiengangs Betriebswirtschaft.
- (4) Bezüglich der Möglichkeiten und Verfahren bei Teilzeitstudium und Beurlaubung wird auf die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt sowie die Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (5) Fachbezogene Auslandspraktika, soweit sie über die vorgeschriebene Praktikumszeit hinausgehen, oder Studienaufenthalte im Ausland werden bis zu einer Dauer von 12 Monaten nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien gilt dies bis zu einer Dauer von zwölf Monaten. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 5 Prüfungszeitraum

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
- (2) Der Prüfungszeitraum wird am Anfang des Semesters durch Anschlag im Fachbereich bekannt gemacht. Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern werden mindestens 4 Kalenderwochen vor dem Prüfungszeitraum durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) In allen Pflichtfächern des Grundstudiums und dem Wahlpflichtfach sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Im Hauptstudium sind in den drei Fächern des gewählten Studienschwerpunktes (Pflichtfächer in den Studienschwerpunkten) im Rahmen einer Fachprüfung jeweils drei Prüfungsleistungen zu erbringen. Ergänzend sind drei weitere Prüfungsleistungen aus mindestens

einem weiteren Fach des wirtschaftswissenschaftlichen Lehrangebots (Nebenfach) sowie den Fremdsprachen zu erbringen. Im Fach Volkswirtschaftslehre sind zwei Prüfungsleistungen, im Fach Praktische Kommunikation zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Näheres regelt der in Anlage 4 zu dieser Prüfungsordnung beigefügte Prüfungsplan.

- (2) Jede der Prüfungsleistungen muss mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bestanden werden. Dies gilt auch für Teilprüfungsleistungen. Werden Teilprüfungsleistungen in Klausurform semesterbegleitend abgelegt, kann auch ein Durchschnitt gebildet werden.
- (3) Prüfungsleistungen sind schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6 Abs. 4) und/oder mündlich (§ 6 Abs. 5) zu erbringen. Eine Lehrveranstaltung kann auch als Belegveranstaltung abschließen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausur, Hausarbeit oder Referat semesterbegleitend oder nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung abgelegt. Ist eine Hausarbeit und/oder ein Referat als Prüfungsleistung vorgesehen, kann ergänzend eine Klausur gestellt werden. Praxisbezogene Studienarbeiten (Praxisprojekte) gelten als Prüfungsleistung, wenn der Beitrag des Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einer mündlichen Prüfung zustimmen.
- (6) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung darf 120 Minuten nicht überschreiten. Werden im gleichen Fach mehrere schriftliche Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen) semesterbegleitend erbracht, dürfen diese in der Summe 120 Minuten nicht überschreiten. Wird als Ergänzung einer Hausarbeit / eines Referats eine Klausur gestellt, so darf letztere 60 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Die Form der Prüfungsleistung werden durch den Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt gemacht.
- (8) Die Teilnahme an den Klausuren setzt eine verbindliche Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt voraus. Form und Termin der Anmeldungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Bei allen anderen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung unmittelbar beim Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Anmeldung ist von diesem zu dokumentieren.
- (9) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Körperbehinderung oder anderer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist zum Zeitpunkt der Anmeldung für die betreffenden Prüfungsleistungen unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden dabei folgende Noten verwendet:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7 und 2,0 und 2,3	=	gut
2,7 und 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend
- (3) Werden mehrere Noten zusammengeführt, so bleibt für weiterführende Berechnungen deren zweite Nachkommastelle unberücksichtigt.
- (4) Die Noten der jeweiligen Fachprüfungen des Vordiploms, des Hauptstudiums, der Diplomarbeit sowie des Diploms ermitteln sich wie folgt:

1. Propädeutische Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Propädeutika) gehen in die Note der jeweiligen Fachprüfung mit dem Faktor 0,2 ein.
 2. Die Gesamtnoten für die den einzelnen Pflichtfächern zugehörigen Fachprüfungen des Vordiploms ergeben sich als arithmetisches Mittel unter Berücksichtigung der in Nr. 1 genannten propädeutischen Prüfungsleistungen.
 3. Die Gesamtnote (Fachnote) für die den einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern zugehörigen Fachprüfungen des Hauptstudiums ergeben sich als arithmetisches Mittel der im jeweiligen Fachgebiet abgelegten Prüfungsleistungen.
 4. In die gemeinsame Note der Diplomarbeit und des Kolloquiums geht die Note der schriftlichen Arbeit mit dem Faktor 0,8, die Note des Kolloquiums mit dem Faktor 0,2 ein.
 5. Bei der bestandenen Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, die sich wie folgt ermittelt: Die gemeinsame Note von Diplomarbeit und Kolloquium mit dem Faktor 0,3, das arithmetische Mittel aus den Noten der Schwerpunktfächer und des/der Nebenfachs/Nebenfächer mit dem Faktor 0,6 und das arithmetische Mittel aus den Noten der benoteten Pflichtfächer und Sprachen mit dem Faktor 0,1 gewichtet. Die Fachnoten belegter Zusatzfächer bleiben dabei außer Ansatz.
 6. Gem. § 23 Absatz 3 angerechnete und mit lediglich „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.
- (5) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt nach Abschluss des Prüfungsverfahrens. Das Ergebnis einer alternativ mündlich abgelegten Studien- oder Prüfungsleistung ist jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung durch den vorsitzenden Prüfer bekannt zu geben. Die Note der Diplomarbeit wird erst nach bestandem Kolloquium bekannt gegeben.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für an anderen Fachhochschulen im selben Studiengang unternommene Fehlversuche. Bestandene Prüfungsleistungen dürfen außerhalb der in Absatz 4 bestimmten Fälle nicht wiederholt werden. Dies gilt entsprechend für angerechnete Prüfungsleistungen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung ist im folgenden Prüfungszeitraum zu wiederholen. Bleibt der Studierende aus Gründen die er zu vertreten hat der Prüfung fern, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den im Prüfungsplan dafür vorgesehenen Zeitpunkten oder davor unternommen wurden (Freiversuch). Davon ausgenommen bleibt die Diplomarbeit.
- (4) Eine im Rahmen des Freiversuches am Fachbereich erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung des Hauptstudiums darf zum folgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei wird die jeweils bessere Leistung gewertet.
- (5) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, kann einmalig eine zweite Diplomarbeit zu einer anderen Thematik vergeben werden. Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Anerkennung von gleichwertigen Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, die der selben Rahmenordnung unterliegt. An anderen Fachhochschulen unternommene Fehlversuche werden auf die nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung möglichen Versuche ebenfalls angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der

Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Erfurt im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen kann der Vermerk „bestanden“ aufgenommen werden. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Dieser erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Anspruch auf Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung erlischt, wenn im Fachgebiet, für das die Anrechnung begehrt wird, bereits ein Versuch am Fachbereich unternommen wurde. Ein darauf gerichteter Antrag ist als unbegründet zurückzuweisen.

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

§ 10 Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend im 1., 2. und 3. Semester abgelegt. Mit dem Nachweis aller erforderlichen Prüfungsleistungen haben die Studierenden das Vordiplom erworben. Dabei müssen sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens "Ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Die für das Vordiplom erforderlichen Prüfungsleistungen des Grundstudiums müssen von Vollzeit-Studierenden bis zum Ende des 5. Studiensemesters erfolgreich erbracht sein; ansonsten gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Teilzeit-Studierenden verlängert sich die Frist entsprechend.

§ 11 Vordiplomzeugnis

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird durch ein Vordiplomzeugnis bescheinigt. Das Vordiplomzeugnis weist die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer des Grundstudiums und die in den Fachprüfungen erzielten Gesamtnoten aus.
- (2) Das Vordiplomzeugnis wird erteilt, wenn sämtliche vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (3) Das Vordiplomzeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet. Ein Musterexemplar ist Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.

§ 12 Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfasst
 - die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen nach § 6 Absatz 1 und
 - die Anfertigung einer Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit nach den §§ 12 bis 14.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede der in Absatz (1) genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "Ausreichend" benotet wurde.

- (3) Eine Teilnahme an Prüfungsleistungen des Hauptstudiums setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen des Grundstudiums noch nicht erfolgreich erbracht wurden. Ist im Zeitpunkt der Anmeldung das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.
- (4) Die fehlenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums sind bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgreich abzulegen. Ist dies nicht der Fall, so gelten die ausstehenden Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die für das Diplom erforderlichen Prüfungsleistungen des Hauptstudiums müssen von Vollzeit-Studierenden bis zum Ende des 12. Studiensemesters erfolgreich erbracht sein; ansonsten gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Teilzeit-Studierenden verlängert sich die Frist entsprechend.

§ 13 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Studierende zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, selbständig eine wirtschaftswissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden fundiert und praxisbezogen zu bearbeiten.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt den Betreuer, der zugleich auch die Arbeit bewertet (Erstgutachter) und einen Zweitgutachter für die Diplomarbeit unter Berücksichtigung der Vorschläge des Studierenden fest.
- (3) Das Thema soll aus einem der gewählten Schwerpunktfächer stammen. Es muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs.7 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit wird durch den Betreuer unter Berücksichtigung der Vorschläge des Studierenden über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihm bestimmte Person vergeben.
- (5) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den einer Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (6) Die Diplomarbeiten können von jedem Professor des Fachbereichs mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von einem Professor der Fachhochschule, der nicht Mitglied des Fachbereiches ist, betreut und begutachtet werden.
- (7) Die Zeit zwischen der Vergabe des Themas und der Abgabe der Diplomarbeit beträgt in der Regel 3 Monate. Wird die Diplomarbeit in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine längere Bearbeitungszeit, höchstens aber 6 Monate genehmigen.
- (8) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Erstgutachters die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 2 Monate verlängern. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. Das Ruhen der Bearbeitungsfrist ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß und gebunden in dreifacher Ausfertigung beim Sekretariat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 14 Themenvergabe

- (1) Die Vergabe des Themas einer Diplomarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden. Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn alle bis auf maximal zwei Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgreich abgelegt wurden. Er ist spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des erfolgreichen Ablegens sämtlicher Prüfungsleistungen des Hauptstudiums zu stellen. Versäumt der Studierende die Antragsfrist, so gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ein in dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Fachhochschule erworbenes Vordiplom oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkanntes Vordiplom,
 - Nachweis über die Erbringung aller bis auf maximal zwei Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
 - Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des berufspraktischen Semesters nach § 4Abs.3,
 - Erklärung des Antragstellers, dass er in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplomprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren an einer anderen Fachhochschule befindet,
 - Angabe der Schwerpunktfächer und Wahlpflichtfächer,
 - ein Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit,
 - ein Vorschlag über den Betreuer der Diplomarbeit (Erstgutachter) sowie den Zweitgutachter,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppe,
 - ein Vorschlag des Zeitraumes innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Rahmenfristen, in dem beabsichtigt ist, die Diplomarbeit anzufertigen.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht wurden oder die darin enthaltenen Angaben unrichtig sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide über die Zulassung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Vergabe einer Diplomarbeit beinhaltet zugleich die Anmeldung zum Kolloquium.

§ 15 Kolloquium

- (1) In dem Kolloquium über die Diplomarbeit hat der Studierende in einem Disput über die von ihm vorgelegte wissenschaftliche Arbeit nachzuweisen, dass er deren Aufbau und Ergebnisse schlüssig begründen kann und in der Lage ist, die Problemstellung und Ergebnisse der Arbeit in das Fachgebiet einzuordnen.
- (2) Die Zulassung zum Kolloquium setzt eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit voraus, sowie den Nachweis, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht und an den erforderlichen Wahlveranstaltungen teilgenommen hat.
- (3) Prüfer des Kolloquiums sollen die Gutachter der Diplomarbeit sein. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 20 Minuten; sie kann von den Prüfern um höchstens weitere 20 Minuten verlängert werden.

§ 16 Bewertung der Diplomarbeit und des Kolloquiums

- (1) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch den Betreuer (Erstgutachter) und den Zweitgutachter. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Gutachtern festgelegten Noten. Beträgt die Differenz zwischen den von den Gutachtern für die Diplomarbeit vergebenen Noten mehr als zwei oder bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird ein dritter Prüfer bestellt. Die Endnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.,
- (2) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern festgelegten Noten.

§ 17 Diplomzeugnis und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:

- gewählter Studienschwerpunkt, ggfls. Vertiefungsrichtung und Noten der Schwerpunktfächer,
 - Noten der Pflichtfächer und der gewählten Wahlpflichtfächer,
 - Noten der Zusatzfächer auf Antrag des Studierenden,
 - Thema der Diplomarbeit,
 - gemeinsame Note der Diplomarbeit und des Kolloquiums,
 - Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Ein Muster des Diplomzeugnisses ist Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (4) Neben dem Diplomzeugnis wird eine Diplomurkunde gemäß Anlage 3 mit dem Datum des Diplomzeugnisses verliehen. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Urkunde wird auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

3. Abschnitt: Mängel im Prüfungsverfahren, Widerspruch

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine zu Beginn oder während des Prüfungsverfahrens eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei den Aufsicht führenden Personen oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- (2) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen konnten, ist auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers anzuordnen, dass die Prüfung oder Teile davon wiederholt werden. Der Antrag ist unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 19 Widerspruch

- (1) Gegen Prüfungsentscheidungen sowie Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zu erheben. Bezüglich anderer Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist ein darauf gerichteter Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen, längstens innerhalb von drei Monaten. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist eine Stellungnahme des zentralen Prüfungsamtes einzuholen und ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

4. Abschnitt: Einstufungsprüfung, Anerkennung von gleichwertigen Prüfungsleistungen

§ 20 Voraussetzung

Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Studium des Studiengangs Betriebswirtschaft erforderlich sind, können von Studienbewerbern, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden.

Die Studienbewerber sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Studiensemester zuzulassen; dies gilt nicht für Semester, für die eine Zulassungsbeschränkung besteht. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerber eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

§ 21 Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 15. April eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender oder Externer in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 22 Zulassung

- (1) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Einstufungsprüfung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 19 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die in § 20 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden.
- (3) Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 23 Form und Ergebnis

- (1) Wird der Bewerber oder die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob ggf. weitere Teilleistungen zu erbringen sind.
- (2) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen, in der festgestellt wird, welche Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Einstufung erfolgt.

5. Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2002/2003 im Studiengang Betriebswirtschaft im ersten Studiensemester aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Betriebswirtschaft begonnen haben, schließen das Studium nach der jeweils für sie gültigen Prüfungsordnung ab. Ein Wechsel ist auf Antrag zulässig und erfolgt unwiderruflich.
- (3) Studierende, die ab dem Wintersemester 2002/2003 von anderen Fachbereichen, Hochschulen oder anderen Einrichtungen an den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wechseln, werden den in (1) genannten gleichgestellt. Für diese gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

Anlage 1



VORDIPLOM

Herr/Frau

geboren am in

hat im Fachbereich WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT
im Studiengang BETRIEBSWIRTSCHAFT

Leistungsnachweise in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht und damit das
Grundstudium erfolgreich abgeschlossen :

Pflichtfächer

Betriebswirtschaftslehre-Grundlagen
Volkswirtschaftslehre
Wirtschaftsmathematik / Wirtschaftsstatistik
Rechnungswesen / Finanzwesen
Datenverarbeitung
Wirtschaftsrecht / Steuerrecht

Wahlpflichtfach

Fremdsprache
Gesamtnote der Diplomvorprüfung

Erfurt, den

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Dekan

Einzelbewertung : sehr gut (1,0 bis 1,5), gut (1,6 bis 2,5), befriedigend (2,6 bis 3,5), ausreichend (3,6 bis 4,0)

Pflichtfächer:

Volkswirtschaftslehre
Praktische Kommunikation

Wahlpflichtfach:

Fremdsprache

Wahlfächer:

Erfurt, den

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Dekan

Einzelbewertung : sehr gut (1,0 bis 1,5), gut (1,6 bis 2,5), befriedigend (2,6 bis 3,5), ausreichend (3,6 bis 4,0)

Anlage 3



DIPLOM

Die Fachhochschule Erfurt verleiht

Herr/Frau

geboren am _____ in _____

auf Grund der am _____

im Fachbereich _____ **WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT**

im Studiengang _____ **BETRIEBSWIRTSCHAFT**

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

Diplom-Betriebswirt/in
(Fachhochschule)

Dipl.- Betriebsw. (FH)

Erfurt, den _____

Rektor

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 101363, 99013 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Kai Vehling, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail:
vehling@hsv.fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.